Hauptabteilung Steuerpolitik

Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)

1. Kantone (26)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Solothurn
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Aargau
- Thurgau
- Tessin
- Waadt
- Wallis
- Neuenburg
- Genf
- Jura

2. Politische Parteien (4)

- FDP. Die Liberalen (FDP)
- Grünliberale Partei Schweiz (glp)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

Schweizerischer Städteverband (SSV)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)

- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

5. Übrige Organisationen und Interessenten (4)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Centre Patronal (CP)
- Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse)
- Schweizerischer Treuhänder-Verband (Treuhandsuisse)

Nicht offiziell angeschriebene Teilnehmer (13)

- Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
- Föderation der Motorradfahrer der Schweiz (FMS)
- Greenpeace Schweiz
- IG Detailhandel
- Pro Natura
- Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
- Verband des Strassenverkehrs (strasseschweiz)
- swissPersona / Verband der Instruktoren (VdI)
- TCS
- transfair
- VCS
- WWF Schweiz
- Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)





Eidgenössisches Finanzdepartement 3003 Bern

25. September 2019 (RRB Nr. 864/2019)

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2019, mit dem Sie uns den Entwurf einer Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung, SR 642.118.1) mit erläuterndem Bericht zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzliche Ablehnung der Vorlage

Nach geltender Praxis müssen Arbeitgebende für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) durch ihre Mitarbeitenden pro Monat 0,8% des Fahrzeugkaufpreises in den Lohnausweisen deklarieren. Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben unselbstständig Erwerbstätige, denen ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht, zusätzlich die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber getragenen Kosten des Arbeitswegs als Einkommen in ihrer Steuererklärung zu deklarieren. Diese Kosten können sie dann wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Beim Bund ist dieser Abzug auf Fr. 3000 begrenzt. In den Kantonen gilt zum Teil die gleiche oder eine höhere Abzugsbegrenzung. Nicht ganz die Hälfte der Kantone kennt keine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) 2016 Prozentsätze für verschiedene Branchen und Funktionen publiziert.

Diese Praxis ist mittlerweile bekannt und sie hat sich gut eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet werden. Für die Arbeitgebenden entstand mit der Umsetzung von FABI zwar ein gewisser Mehraufwand, da die Aussendiensttage seither auf den Lohnausweisen deklariert werden müssen. Die publizierten Prozentsätze der ESTV führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbstständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben geringe zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie den Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb die geltende Umsetzung von FABI überhaupt geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig und hat gegenüber der geltenden Praxis deutliche Nachteile, wie nachfolgend noch aufgezeigt wird. Auf die Änderung sollte deshalb verzichtet werden.

Zur Höhe der pauschalen Aufrechnung für den Arbeitsweg

Auf S. 6 des erläuternden Berichts wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9% herleitet. Dabei wird von verschiedenen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung mit nur 0,1% sehr gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen, mit wenig Aussendiensttagen und/oder langen Arbeitswegen werden durch diese tiefe Pauschale aber stark begünstigt, da bei ihnen die tatsächliche Aufrechnung häufig wesentlich höher wäre. Eine Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat würde den stark unterschiedlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen und Mitarbeitende mit teuren Geschäftsfahrzeugen, wenig Aussendiensttagen und/oder langen Arbeitswegen weniger stark begünstigen. Auch bei einem höheren Ansatz würde das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor erreicht.

Weitere Nachteile der vorgeschlagenen Lösung

Die vorgeschlagene Lösung führt einerseits zu einer Ungleichbehandlung von unselbstständig Erwerbenden, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen, da nur erstere in den Genuss der pauschalen Abgeltung der Begrenzung des Fahrkostenabzugs kommen. Anderseits ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern selber sehr unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf S.8-10 des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind mit Blick auf das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit problematisch. Die neue Pauschale soll in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt werden. Sie wäre daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Dies bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren auch für die Kantons- und Gemeindesteuern beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen.

Die Pauschale von 0,9% pro Monat wurde unter Berücksichtigung der abziehbaren Fahrkosten für den Arbeitsweg beim Bund berechnet. Die meisten Kantone kennen aber höhere Abzüge oder lassen die Fahrkosten für den Arbeitsweg unbeschränkt zum Abzug zu. In diesen Kantonen ist zu erwarten, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen zusätzlichen Abzug für die Kosten des Arbeitswegs geltend machen oder den Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs erbringen. Weiter ist denkbar, dass auf kantonaler Ebene die bisherige Lösung weitergeführt wird. Es ist deshalb zu erwarten, dass das Ziel einer einfachen und in allen Kantonen gleich anwendbaren Lösung verfehlt wird. Es droht im Gegenteil eine zusätzliche Disharmonisierung. Eine solche liesse sich nur durch eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz vermeiden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin: Die Staatsschreiberin:

STATUTE OF THE SECOND OF THE S

Dr. Silvia Steiner Dr. Kathrin Arioli

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 www.rr.be.ch info.regierungsrat@sta.be.ch

vernehmlassungen@estv.admin.ch Per Mail (PDF und WORD)

16. Oktober 2019

RRB-Nr.:

Direktion

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Klassifizierung

Finanzdirektion 2018.FINSV.2141

1071/2019

Nicht klassifiziert

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung soll die vom Parlament am 28. Mai 2018 überwiesene Motion 17.3631 KVF-S «Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern» umgesetzt werden.1

Seit dem 1. Januar 2016 können unselbständig erwerbstätige Personen bei der direkten Bundessteuer nur noch einen Fahrkostenabzug von maximal 3'000 Franken pro Jahr geltend machen und die Kantone können bei den Kantons- und Gemeindesteuern ebenfalls eine Begrenzung vorsehen (Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur, FABI). Im Kanton Bern beträgt der maximal zulässig Abzug seither 6'700 Franken.

Steht einer unselbständig erwerbstätigen Person für den Arbeitsweg ein Geschäftsauto zur Verfügung, liegt eine geldwerte Leistung vor, die Einkommen darstellt. Seit der Steuerperiode 2016 ist dieses Einkommen in der Steuererklärung zu deklarieren und die Arbeitswegkosten können bis zu den erwähnten Maximalbeträgen zum Abzug gebracht werden. Mit diesem Pro-

Medienmitteilung des EFD vom 28.06.2019: https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/rssfeeds/nach-themen/alle-mitteilungen.msg-id-75650.html

zedere wird die Beschränkung des Fahrkostenabzugs auch bei unselbständig erwerbstätigen Personen mit Geschäftsfahrzeug gesetzeskonform umgesetzt.

Bei einer Aussendiensttätigkeit sind für die Berechnung der geldwerten Leistung nur die Tage zu berücksichtigen, an denen die steuerpflichtige Person vom Wohnort mit dem Geschäftsfahrzeug an die übliche, permanente Arbeitsstätte gefahren ist. Der Arbeitgeber ist deshalb verpflichtet, in Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst zu bescheinigen. Falls die jährliche, genaue Ermittlung der Aussendiensttage zu einer übermässigen Belastung für den Arbeitgeber führt, können die Aussendiensttage pauschal angegeben werden.

Mit der vorgeschlagenen Verordnungsänderung soll der damit verbundene administrative Mehraufwand für die Arbeitgeber wegfallen:

Bei einem durchschnittlichen Arbeitsweg von 30 Kilometern liegen die Arbeitswegkosten nach den Berechnungen des EFD 1'620 Franken über dem maximal zulässigen Fahrkostenabzug von 3'000 Franken bei der direkten Bundessteuer. Betrachtet man die Hälfte der 1'620 Franken als Kosten für Aussendienstfahrten, verbleibt ein steuerbarer Betrag von 810 Franken. Anstelle der einzelfallweisen Berechnung der steuerbaren Arbeitswegkosten könne deshalb bei Personen mit Geschäftsfahrzeugen neu pauschal ein Betrag von 1.2 Prozent des Verkehrswertes des Fahrzeugs als steuerbares Einkommen berücksichtigt werden. Bei einem durchschnittlichen Fahrzeugwert von 50'000 Franken läge diese Pauschale bei 600 Franken. Auf die Berechnung der steuerbaren Arbeitswegkosten im Einzelfall könnte verzichtet werden.²

Dass die vorgesehene Lösung zu einer administrativen Vereinfachung für die Unternehmen führen würde, ist unbestritten. Die so ermittelte Pauschale führt jedoch nur gerade im oben erwähnten typisierten «Durchschnittsfall» zu vertretbaren Resultaten:

- Bei Personen mit längeren Arbeitswegen bliebe die tatsächliche Höhe der geldwerten Leistung vollkommen unberücksichtigt. Die mit FABI angestrebte Einschränkung der steuerlichen Förderung von langen Arbeitswegen würde nicht erreicht. Gegenüber Personen, die den Arbeitsweg mit ihrem Privatfahrzeug zurücklegen, läge eine sachlich ungerechtfertigte Bevorzugung vor.
- Umgekehrt verhält es sich bei Personen mit einem kürzeren Arbeitsweg. Sie müssten im Umfang der Pauschale (1.2 Prozent des Fahrzeugwertes) ein Einkommen versteuern, das ihnen gar nicht zugeflossen ist. Sie würden gegenüber Personen, die den Arbeitsweg mit ihrem Privatfahrzeug zurücklegen, ungerechtfertigt benachteiligt.

Diese Ungleichbehandlungen sind problematisch. Im erläuternden Bericht des EFD wird in Ziffer 4 zutreffend ausgeführt, dass im Steuerrecht Pauschalierungen zur Verbesserung der Praktikabilität durchaus angezeigt sein können. Pauschalierungen stehen aber immer im Spannungsverhältnis zum Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zum verfassungsmässigen Gebot der Gleichbehandlung. Pauschalierungen sind deshalb vom übergeordneten Recht her Schranken gesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Das EFD hält zusammenfassend fest, dass mit der Bestimmung einer einzigen Pau-

Für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs würde wie bisher 9.6 Prozent des Fahrzeugwertes als Einkommen berücksichtigt. Der gesamthaft steuerbare Betrag würde somit von 9.6 Prozent auf 10.8 Prozent des Fahrzeugwertes erhöht.

schale «den divergierenden Lebenssachverhalten schwerlich hinreichend Rechnung getragen werden» kann. Sobald die individuelle Konstellation vom Durchschnittsfall abweicht, lässt sich das Ergebnis der Pauschale nicht mehr rechtfertigen.

Mit Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern ist die vorgeschlagene Lösung vor diesem Hintergrund ungeeignet. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern existieren unterschiedlich hohe Maximalbeträge zum Fahrkostenabzug. Der «Durchschnittsfall» variiert somit je nach Kanton, weshalb die vorgeschlagene Pauschale in kaum einem Fall zu einer sachgerechten Lösung führt.

Bei einem Maximalabzug für Fahrkosten von 6'700 Franken (Kanton Bern) müssten bei einem Fahrzeugwert von 50'000 Franken Arbeitswegkosten von 7'300 Franken anfallen, damit die Pauschale von 1.2 Prozent sachlich richtig ist. Arbeitswegkosten von 7'300 Franken entstehen allerdings erst bei einem täglichen Arbeitsweg von insgesamt 48 Kilometern. Konkret würde dies für die betroffenen Personen bedeuten:

- Bei allen steuerpflichtigen Personen mit einem Arbeitsweg unter 48 Kilometern würde die neue Pauschale zu einer ungerechtfertigten Steuererhöhung führen.³
- Bei allen steuerpflichtigen Personen mit einem Arbeitsweg über 48 Kilometer würde die neue Pauschale zu einer ungerechtfertigten Begünstigung führen. Das mit FABI verfolgte Ziel, lange Arbeitswege steuerlich zu belasten (Lenkungsgedanke), würde nicht erreicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern lehnt die Vorlage aus den genannten Gründen ab.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

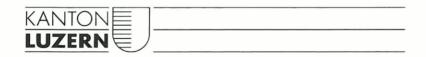
Christoph Ammann

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Finanzdirektion

In Kantonen, die keinen Maximalabzug für Fahrkosten kennen, führt die neue Regelung immer zu einer Steuererhöhung, für die keine sachliche Rechtfertigung besteht.



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19 6002 Luzern Telefon 041 228 55 47 info.fd@lu.ch www.lu.ch

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien): vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 15. Oktober 2019

Protokoll-Nr.:

1071

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern der vorgeschlagenen Lösung aufgrund deren Einfachheit und aus Gründen der Vereinfachung des Vollzugs in den Kantonen zustimmt. Dies, obwohl die vom Bundesparlament überwiesene Motion eine Regelung auf Gesetzesstufe verlangt und die vorgeschlagene Lösung nicht alle bestehenden Schwachpunkte zu regeln vermag. Für den Kanton Luzern überwiegen jedoch die Vereinfachungen im Vollzug gegenüber einer möglichen Regelung auf Gesetzesstufe, welche bis zum Erlass erfahrungsgemäss längere Zeit in Anspruch nehmen würde.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss Regierungsrat



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 28. Juni 2019 zur Vernehmlassung zu randvermerkter Vorlage eingeladen. Gegenstand dieser Verordnungsänderung ist die Vereinfachung des Vollzugs im Steuerbereich, indem die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs neu in der Berufskostenverordnung (SR 642.118.1) von 0,8 auf 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat angehoben werden soll. Mit dieser Erhöhung soll auch die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für private Zwecke einschliesslich des Arbeitswegs pauschal abgegolten sein.

Der Regierungsrat lehnt diese Vorlage ab. Die Pauschale ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) als auch im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) zu regeln, damit die Neuregelung für alle Kantone verbindlich ist. In Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll die Pauschale zudem höher angesetzt werden (z. B. auf 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat). Und schliesslich soll den Kantonen genügend Zeit für die Anpassung ihrer Steuerprogramme eingeräumt werden.

Inhaltlich verweist der Regierungsrat ausdrücklich auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK).

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 25. Oktober 2019

OF TANTONS

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

Beilage

Stellungnahme der FDK vom 1. Oktober 2019

KONFERENZ DER KANTONALEN

FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Herr Bundespräsident Ueli Maurer Vorsteher EFD Bernerhof 3003 Bern

Bern, 1. Oktober 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung). Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Unterlagen vom 28. Juni 2019 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 27. September 2019 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Motion im Grundsatz, stellen jedoch bezüglich Umsetzung folgende Anträge:

- Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungsstufe lehnen wir ab. Die Pauschale ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz zu regeln. Die Motion 17.3631 KVS-S ist auf formeller Gesetzesstufe umzusetzen, damit das eidgenössische Parlament sich nochmals zum Vorschlag des Bundesrats äussern kann.
- 2. Die Pauschale ist höher anzusetzen (zum Beispiel 1 % des Fahrzeugkaufpreises pro Monat).
- 3. Damit die Kantone genügend Zeit für die Anpassung ihrer Applikationen haben, um sich auf die neue Pauschale des Privatanteils einzustellen, soll das EFD sie vorgängig zur Festlegung des Zeitpunkts der Inkraftsetzung anhören.

Begründung:

1.1 Gesetzliche Regelung

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

Diese Änderungen sollen gemäss Vorschlag des Bundesrats auf Verordnungsstufe geregelt werden. Damit wird eine Regelung auf einer Gesetzesstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Dies ist zu bedauern. Denn nur mit einem formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit gehabt, die vorgeschlagene Lösung sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: «...die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, ...» und nicht "zu regeln".

1.2 Höhe des Pauschalansatzes

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 % herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden.

Die vorgeschlagene Lösung führt zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Zudem werden unselbstständig Erwerbende und selbstständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen unterschiedlich behandelt. Für selbstständig erwerbende Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Ferner ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fragwürdig und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist trotz dieser Bedenken zu begrüssen. Die hier infrage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden. Sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 des Entwurfs der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet. Die Erhöhung der Pauschale auf 1 % des Fahrzeugkaufpreises pro Monat scheint deshalb eher angebracht. Auch bei diesem Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor erfüllt.

1.3 Verbindlichkeit für die Kantone

Formell soll die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt werden. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen infrage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz.

1.4 Auswirkungen auf die Kantone

Die Pauschale von 0,9 % pro Monat wurde unter Berücksichtigung der abziehbaren Fahrtkosten für den Arbeitsweg beim Bund (Fr. 3'000.–) berechnet. Abgesehen von zwei Kantonen kennen die Kantone aber höhere Abzüge oder lassen die Fahrtkosten für den Arbeitsweg unbeschränkt zum Abzug zu. In diesen Kantonen werden die Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen zusätzlichen Abzug für die Kosten des Arbeitswegs einfordern. Oder sie werden für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern den effektiven Nachweis

der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs erbringen. Als dritte Möglichkeit ist auch denkbar, dass auf kantonaler Ebene entschieden wird, die bisherige Lösung weiterzuführen. Hier sind die Aussagen in den Erläuterungen, dass in den Kantonen infolge faktischen Zwangs die Pauschale von 0,9 % umgesetzt wird, zu bezweifeln. Im Gegenteil, mit der vorgeschlagenen Regelung besteht das Risiko eines Umsetzungs-Flickenteppichs auf kantonaler Ebene.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident: Der Sekretär:

Charles Juillard Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 15. Oktober 2019

EFD: Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 22. Oktober 2019 zu einer Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Verordnungsänderung grundsätzlich zu, weil damit eine deutliche Vereinfachung für die Steuerdeklaration und Steuerveranlagung bewirkt werden kann.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat am 29. August 2019 zu Handen des EFD bereits eine Stellungnahme abgegeben. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der SSK kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Änderung der pauschalen Abgeltung der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs gesetzlich geregelt und dabei mindestens eine Pauschale von einem Prozent vorgesehen werden sollte. Zur Begründung verweisen wir auf die erwähnte Stellungnahme der SSK.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel Landammann

Dr. Mathias E. Brun Staatsschreiber

Kopie an:

Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



< CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Sarnen, 20. September 2019

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum obengenannten Geschäft Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Obwalden lehnt die vorgeschlagene Änderung der Berufskostenverordnung ab und verweist für die Begründung auf die Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz in der Beilage.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kais Landstatthalter

Beilage: erwähnt



Vorstand - Comité

Präsident:
Jakob Rütsche
jakob.ruetsche@tg.ch
Generalsekretär:
Olivier Margraf
olivier.margraf@tg.ch
Steuerverwaltung Thurgau
Schlossmühlestr. 15
8510 Frauenfeld
Tel. 058 345 30 10
Fax 058 345 30 31
ssk-csi@tg.ch

Vereinigung der schweiz. Steuerbehörden Union des autorités fiscales suisses Associazione delle autorità fiscali svizzere

Eidg. Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

per Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Frauenfeld, 29. August 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Juni 2019 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundespräsident Ueli Maurer, die Vernehmlassung zur im Titel erwähnten Änderung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Verordnungsänderung Stellung nehmen zu können.

1. Aktuelle Praxis

Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben Arbeitgeber – wie bisher – für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die unselbständig erwerbstätigen Personen, die Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs sind, müssen seither zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 0,70 Franken pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Kosten können sie dann wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Beim Bund ist dieser Abzug auf 3'000 Franken begrenzt. In den Kantonen gilt zum Teil die gleiche oder eine höhere Abzugsbegrenzung. Nicht ganz die Hälfte der Kantone kennt keine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

Die dargelegte Praxis ist bekannt und hat sich eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet werden. Für die Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung von FABI zwar ein gewisser Mehraufwand; die Aussendiensttage müssen seither auf dem Lohnausweis deklariert werden. Die publizierten Prozentsätze der ESTV führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben geringe, zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie den

Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum die geltende Umsetzung von FABI überhaupt geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig und es sollte darauf verzichtet werden.

2. Vorgeschlagene Lösung

In Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden. Mit dieser Erhöhung soll neu auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten sein. Ein Fahrtkostenabzug ist nicht mehr möglich. Die Besteuerung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs sowie die Pauschale sollen im neuen Art. 5a der Berufskostenverordnung geregelt werden.

3. Stellungnahme

3.1 Gesetzliche Regelung

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Diese Änderungen sollen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Damit wird eine Regelung auf einer Normenstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Dies ist sehr zu bedauern. Denn nur mit einem formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit gehabt, die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung zu erkennen und sie nochmals sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, » und nicht zu regeln.

3.2 Höhe des Pauschalansatzes

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden. Davon werden in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenig Aussendiensttagen profitieren.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist selbstverständlich zu begrüssen. Die hier in Frage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden. Sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet.

Die Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat scheint angebracht. Auch bei einem höheren Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor verfolgt.

3.3 Ungleichbehandlung der erwerbstätigen Personen

Die vorgeschlagene Lösung führt einerseits zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfü-

gen. Andererseits werden aber auch unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen völlig unterschiedlich behandelt. Für selbständig erwerbenden Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Und zu guter Letzt ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sehr unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit höchst fraglich und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.

3.4 Verbindlichkeit für die Kantone

Formell wird die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen in Frage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz.

3.5 Auswirkungen auf die Kantone

Die Pauschale von 0,9 Prozent pro Monat wurde unter Berücksichtigung der abziehbaren Fahrtkosten für den Arbeitsweg beim Bund (CHF 3'000) berechnet. Die meisten Kantone kennen aber höhere Abzüge oder lassen die Fahrtkosten für den Arbeitsweg unbeschränkt zum Abzug zu. In diesen Kantonen werden die Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen zusätzlichen Abzug für die Kosten des Arbeitswegs einfordern. Oder sie werden für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern den effektiven Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs erbringen. Als dritte Möglichkeit ist auch denkbar, dass auf kantonaler Ebene entschieden wird, die bisherige Lösung weiterzuführen. Hier sind die Aussagen in den Erläuterungen, dass in den Kantonen infolge faktischen Zwangs die Pauschale von 0,9 Prozent einfach umgesetzt wird, zu bezweifeln. Im Gegenteil, mit der vorgeschlagenen Regelung besteht das Risiko eines Umsetzungs-Flickenteppichs auf kantonaler Ebene.

4. Fazit

- Die geltende Praxis ist beizubehalten und auf die vorgeschlagene Änderung ist zu verzichten.
- Soll die bisherige Praxis angepasst werden, gilt Folgendes:
 - Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungsstufe wird abgelehnt.
 - Die Motion 17.3631 KVS-S ist auf formeller Gesetzesstufe umzusetzen, damit das eidgenössische Parlament sich nochmals zum Vorschlag des Bundesrats äussern kann.
 - Die Pauschale ist h\u00f6her anzusetzen (mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat).
 - Die Pauschale ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz zu regeln.

Freundliche Grüsse

LANDAMMANN UND REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL
Eidg. Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3

Telefon 041 618 79 02 staatskanzlei@nw.ch Stans, 15. Oktober 2019

3003 Bern

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2019, worin Sie uns um eine Stellungnahme zur Änderung der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Mit der Vorlage soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen auf 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat angehoben werden. Damit soll die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen neu auch für den Arbeitsweg pauschal abgegolten und der Fahrkostenabzug von CHF 3'000.00 bei der direkten Bundessteuer ausgeschlossen werden können. Die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitswegkosten und Aufrechnung des zusätzlichen Erwerbseinkommens entfällt.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat zur Änderung der Berufskostenverordnung eine Mustervernehmlassung ausgearbeitet, welche die Vorlage grundsätzlich ablehnt. Die bisherige Praxis sei beizubehalten. Der Kanton Nidwalden stimmt der Vorlage demgegenüber zu. Die vorgeschlagene Neuregelung ist im Vollzug wesentlich einfacher als die bisherige Praxis.

1 Bisherige Praxis

1.1

Nach der bisherigen Praxis sind im Lohnausweis für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises und in der Steuererklärung zusätzlich CHF 00.70 pro Kilometer für den Arbeitsweg als Einkommen zu deklarieren. Die Fahrkosten für den Arbeitsweg können allerdings wieder abgezogen werden, wobei der Abzug beim Bund auf CHF 3'000.00 begrenzt ist. In den Kantonen gelten teilweise höhere Ansätze (Kanton Nidwalden: CHF 6'000.00), und einige Kantone kennen überhaupt keine Be-

grenzung. Für Aussendienstmitarbeiter hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) branchen- bzw. funktionsbezogene Prozentsätze festgelegt, wobei der Arbeitgeber den prozentmässigen Anteil der Aussendiensttätigkeit bescheinigen muss.

2 Vorgeschlagene Neuregelung

2.1

Die Pauschale für die Besteuerung der (unentgeltlichen) privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen soll neu in der *Berufskostenverordnung* des Eidgenössischen Finanzdepartements (SR 642.118.1) geregelt (Art. 5a) und von (bisher) 0,8 auf 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat angehoben werden. Damit soll die Nutzung von Geschäftsfahrzeugen neu auch für den Arbeitsweg, d.h. für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, und für weitere private Zwecke anstelle der (aber weiterhin möglichen) Abrechnung über die tatsächlichen Kosten pauschal abgegolten und der Fahrkostenabzug von CHF 3'000.00 bei der direkten Bundessteuer ausgeschlossen werden können. Die vorgeschlagene Regelung setzt die von der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-S) eingereichte Motion (17.3631) um, welche eine administrative Vereinfachung bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen verlangt.

3 Stellungnahme

3.1

Die vorgeschlagene Neuregelung ist – im Gegensatz zur bisherigen Praxis – wesentlich einfacher und weniger aufwendig im Vollzug. Mit einer pauschalen Abgeltung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen im Umfang von 0,9 Prozent (auch) für den Arbeitsweg unter Ausschluss des Fahrkostenabzuges wird das Verfahren für Unternehmen mit Geschäftsfahrzeugen und deren Inhaber administrativ deutlich vereinfacht. Vertretbar wäre allerdings auch eine höhere Pauschale von beispielsweise 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat. Von einer tiefen Pauschale profitieren nämlich vor allem Inhaber von teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenigen Aussendiensttagen.

3.2

Dagegen ist die (teilweise) vorgebrachte Kritik, dass Pendler mit und ohne Geschäftsfahrzeug ungleich behandelt würden, mit Blick auf die erheblichen administrativen Erleichterungen durch die vorgeschlagene Neuregelung stark zu relativieren. Und auch die Kritik, dass die Neuregelung in einer Verordnung erfolgen soll (und nicht in einem Gesetz) und in den Kantonen dadurch unterschiedliche Pauschalen ermöglicht würden, ist nicht berechtigt. Selbst die bisherige Regelung findet sich "nur" in der Wegleitung zum Lohnausweis, was kaum je beanstandet wurde und auch zu keinen Problemen in den Kantonen führte. Abgesehen davon dürften die meisten Kantone die bundesrechtliche Regelung nur schon aus praktischen Überlegungen wohl übernehmen. Wir stimmen der Vorlage daher zu.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Alfred Bossard Landammann

lic. iur. Hugo Murer Landschreiber

2019.NWSTK.170 2/3

Geht an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch

2019.NWSTK.170 3 / 3



Telefon 055 646 60 11/12/15 E-Mail: staatskanzlei@gl.ch www.gl.ch

per E-Mail vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 10. September 2019 Unsere Ref: 2019-555

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)

Hochgeachteter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Ausgangslage

Das EFD hat am 28. Juni 2019 ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Berufskostenverordnung eröffnet. Die vom Parlament am 28. Mai 2018 überwiesene Motion der Kommission für Verkehr- und Fernmeldewesen des Ständerates «Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern» soll auf Verordnungsstufe umgesetzt werden.

Die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeuges wird neu in der Berufskostenverordnung fixiert und von 0,8 auf 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat angehoben. Mit der Erhöhung ist neu auch die Nutzung des Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg pauschal abgegolten. Die Anwendung der Pauschale hat zudem zur Folge, dass der Fahrkostenabzug von 3000 Franken bei der direkten Bundessteuer ausgeschlossen ist.

Diese Änderung wird nun mit Schreiben vom 28. Juni 2019 zur Stellungnahme unterbreitet.

2. Aktuelle Praxis

Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben Arbeitgeber – wie bisher – für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die unselbständig erwerbstätigen Personen, die Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs sind, müssen seither zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 0.70 Franken pro Kilometer als Ein-

kommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Kosten können sie dann wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Beim Bund ist dieser Abzug auf 3000 Franken begrenzt. In den Kantonen gilt zum Teil die gleiche oder eine höhere Abzugsbegrenzung. Nicht ganz die Hälfte der Kantone, unter anderem der Kanton Glarus, kennt keine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

Die dargelegte Praxis ist bekannt und hat sich eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet werden. Für die Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung von FABI zwar ein gewisser Mehraufwand; die Aussendiensttage müssen seither auf dem Lohnausweis deklariert werden. Die publizierten Prozentsätze der ESTV führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben geringe, zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie den Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum die geltende Umsetzung von FABI überhaupt geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig und es sollte darauf verzichtet werden.

3. Vorgeschlagene Lösung

In Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden. Mit dieser Erhöhung soll neu auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten sein. Ein Fahrtkostenabzug ist nicht mehr möglich. Die Besteuerung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs sowie die Pauschale sollen im neuen Artikel 5a der Berufskostenverordnung geregelt werden.

4. Stellungnahme

4.1. Gesetzliche Regelung

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Diese Änderungen sollen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Damit wird eine Regelung auf einer Normenstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Dies ist sehr zu bedauern. Denn nur mit einem formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit gehabt, die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung zu erkennen und sie nochmals sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: «...die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, ...» und nicht zu regeln.

4.2. Höhe des Pauschalansatzes

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden. Davon werden in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenig Aussendiensttagen profitieren.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist selbstverständlich zu begrüssen. Die hier in Frage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden. Sonst wird der in Artikel 5a Absatz 1 der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet.

Die Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat scheint angebracht. Auch bei einem höheren Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor verfolgt.

4.3. Ungleichbehandlung der erwerbstätigen Personen

Die vorgeschlagene Lösung führt einerseits zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Andererseits werden aber auch unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen völlig unterschiedlich behandelt. Für selbständig erwerbenden Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Und zu guter Letzt ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sehr unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit höchst fraglich und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.

4.4. Verbindlichkeit für die Kantone

Formell wird die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen in Frage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz.

4.5. Auswirkungen auf die Kantone

Die Pauschale von 0,9 Prozent pro Monat wurde unter Berücksichtigung der abziehbaren Fahrtkosten für den Arbeitsweg beim Bund (3000 Fr.) berechnet. Die meisten Kantone kennen aber höhere Abzüge oder lassen die Fahrtkosten für den Arbeitsweg unbeschränkt zum Abzug zu (so der Kanton Glarus). In diesen Kantonen werden die Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen zusätzlichen Abzug für die Kosten des Arbeitswegs einfordern. Oder sie werden für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern den effektiven Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs erbringen. Als dritte Möglichkeit ist auch denkbar, dass auf kantonaler Ebene entschieden wird, die bisherige Lösung weiterzuführen. Hier sind die Aussagen in den Erläuterungen, dass in den Kantonen infolge faktischen Zwangs die Pauschale von 0,9 Prozent einfach umgesetzt wird, zu bezweifeln. Im Gegenteil, mit der vorgeschlagenen Regelung besteht das Risiko eines Umsetzungs-Flickenteppichs auf kantonaler Ebene.

5. Antrag

Aufgrund oben genannter Erwägungen lehnt der Regierungsrat des Kantons Glarus die vorgeschlagene Änderung der Berufskostenverordnung ab. Die geltende Praxis ist beizubehalten.

Soll die bisherige Praxis – entgegen dem Antrag des Regierungsrates des Kantons Glarus – angepasst werden, gilt Folgendes:

- Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungsstufe wird abgelehnt.
- Die Motion 17.3631 KVS-S ist auf formeller Gesetzesstufe umzusetzen, damit das eidgenössische Parlament sich nochmals zum Vorschlag des Bundesrats äussern kann.
- Die Pauschale ist höher anzusetzen (mindestens 1 % des Fahrzeugkaufpreises pro Monat).
- Die Pauschale ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz zu regeln.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

br. Andrea Bettiga Landammann

Hansjörg Dürst Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen@estv.admin.ch

versandt am:

11. Sep. 2019



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Herr Bundespräsident Ueli Maurer Bundesgasse 3 3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch Zug, 16. Oktober 2019 FD FDS 6 / 176 / 109035

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung); Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 28. Juni 2019 eröffnete Vernehmlassungsverfahren in oben erwähnter Sache. Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2019 die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung beauftragt. Mit dem vorliegenden Schreiben nehmen wir Stellung und stellen folgende

Anträge:

- 1. Auf die in der Motion geforderte Änderung der aktuellen Berufskosten-Regelung sei ganz zu verzichten, es seien also weder die Berufskostenverordnung des EFD (SR 642.118.1) noch das Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) noch das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG, SR 642.14) anzupassen.
- 2. Eventualantrag: Sollte die Motion entgegen dem Hauptantrag zu einer Anpassung der heutigen Regelung führen, so sei die Änderung auf formeller Gesetzesstufe und nicht nur auf Verordnungsstufe zu verankern. Dabei soll die Pauschale sowohl im DBG wie auch im StHG neu geregelt und auf mindestens ein Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat festgesetzt werden.

Begründungen:

Zum Hauptantrag 1:

Seit der Einführung des heute gültigen «neuen Lohnausweises» (NLA) im 2007 haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die unselbständig erwerbstätigen Personen mit einem Geschäftsfahrzeug müssen zudem seit Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 0,70 Franken pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Kosten können sie dann wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Beim Bund ist dieser Abzug auf 3000 Franken begrenzt. In den Kantonen gilt zum Teil die gleiche oder eine höhere Abzugsbegrenzung. Ab 2020 beträgt sie in unserem Kanton Zug 6000 Franken. Einige Kantone kennen überhaupt keine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

In Umsetzung der vom eidgenössischen Parlament überwiesenen Motion 17.3631 «Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern» der Kommission für Verkehr- und Fernmeldewesen des Ständerats (KVF-S) soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden. Mit dieser Erhöhung soll neu auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten sein. Ein Fahrtkostenabzug ist nicht mehr möglich. Die Besteuerung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs sowie die Pauschale sollen im neuen Art. 5a der Berufskostenverordnung geregelt werden.

Wir erachten die geplante Änderung als unnötig und nicht zweckmässig. Die bisherige Regelung ist bekannt und hat sich in der Praxis eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen differenziert abgebildet werden. Für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung von FABI zwar ein gewisser Mehraufwand, denn die Aussendiensttage müssen seither auf dem Lohnausweis deklariert werden. Die publizierten Prozentsätze der ESTV führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben nur geringe zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie den Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen. Es ist daher sachlich nicht nachvollziehbar, warum die bisher geltende Umsetzung von FABI überhaupt geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig, dementsprechend sollte darauf verzichtet werden.

Zudem würde die vorgeschlagene Lösung zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen, führen. Weiter ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sehr unterschiedli-

che Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind mit Blick auf die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unschön. Auch dies spricht gegen eine Anpassung der heutigen, im Grundsatz bewährten Regelung.

Zum Eventualantrag 2:

Zur Frage der Umsetzung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe:

Gemäss vorerwähnter Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen *gesetzlichen* Änderungen *vorzuschlagen*, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Mit den nun aber vorgeschlagenen Änderungen auf blosser Verordnungsstufe wird eine Regelung auf einer Normenstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegen wird. Dies ist zu bedauern, denn nur mit einem formellen Gesetz haben die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit, die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung zu erkennen und sie nochmals sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Die Erwartungshaltung des Parlaments ist denn auch dem Motionstext zu entnehmen, dort steht nämlich: «...die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, ...» und nicht zu regeln.

Schliesslich ist auch zu beachten, dass die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt würde. Sie wäre daher nur für die direkte Bundessteuer wirklich verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen in Frage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen und einheitlichen Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht ein neuer unübersichtlicher Flickenteppich. Auch dieser Aspekt spricht für eine Neuregelung – wenn überhaupt – auf Gesetzesstufe.

Zur Höhe des neuen Pauschalsatzes:

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen.

Seite 4/4

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist selbstverständlich zu begrüssen. Die hier in Frage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden, sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet.

Die vorgeschlagene neue Pauschale von 0,9 Prozent erscheint nicht sachgerecht, denn davon würden in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen profitieren. Falls – entgegen dem Hauptantrag – überhaupt eine neue pauschale Regelung eingeführt werden soll, erscheint eine Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat aus sachlichen Gründen geboten. Auch bei diesem moderat höheren Ansatz wird dem Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor Rechnung getragen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse Finanzeirektion

Heinz Tännler Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle und zur Aufschaltung im Internet)
- Kantonale Steuerverwaltung (guido.jud@zg.ch)



Conseil d'Elal Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer Chef du département fédéral des finances Bernerhof 3003 Berne

Document PDF et Word à : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 8 octobre 2019

Conseil d'Etat CE Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48 www.fr.ch/ce

Ordonnance sur la déduction des frais professionnels des personnes exerçant une activité lucrative dépendante en matière d'impôt fédéral direct, procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation susmentionnée et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Par la présente, nous vous informons, qu'à l'instar de la Conférence des directeurs cantonaux des finances (CDF) et de la Conférence suisse des impôts (CSI), nous estimons que la pratique actuelle, après certaines réticences et difficultés de mise en œuvre, a fait ses preuves et est bien intégrée. Elle permet notamment de tenir compte des différentes pratiques cantonales et du fait que certains cantons, dont Fribourg, n'ont pas introduit de plafonnement pour la déduction des frais de déplacement. Nous considérons dès lors que l'amendement proposé n'est pas nécessaire et qu'il devrait y être renoncé.

Nous sommes cependant conscients du fait que le projet qui fait l'objet de la présente consultation constitue la mise en œuvre de la motion 17.3631 acceptée par le parlement et que le Département fédéral des finances (DFF) n'a que peu de marge d'appréciation dans le traitement du présent dossier. Un certain esprit critique s'impose toutefois. Comme la CDF et la CSI, nous estimons que le projet soumis est insatisfaisant à plusieurs égards.

D'abord, la mise en œuvre est prévue au niveau d'une ordonnance du DFF. S'il peut a priori paraître suffisant de régler cette question dans une ordonnance du DFF (elle est aujourd'hui réglée par voie de directive), elle présente l'inconvénient majeur d'éviter le débat parlementaire. Les parlementaires n'auront ainsi pas la possibilité de constater les inconvénients de la solution et d'y apporter des corrections. Par ailleurs, la portée de cette ordonnance du DFF est en principe applicable uniquement pour l'impôt fédéral direct. Comme la CDF et la CSI, nous estimons que la mise en œuvre de la motion pourrait donc être source de désharmonisation fiscale si chaque canton décide de retenir une solution adaptée à sa situation particulière. Pour les cantons qui privilégieront une solution simple et souhaiteront appliquer la même solution que pour l'impôt fédéral direct, il

existe un risque important de procédure. Pour le canton de Fribourg, par exemple, le fait de relever le pourcentage de la part privée pour les véhicules d'entreprises aura pour effet d'introduire, de facto, un plafonnement des frais de déplacement pour les personnes concernées : la part supplémentaire de 0.1 % par mois sur la valeur du véhicule a pour objectif de tenir compte de manière forfaitaire des trajets entre le domicile et le lieu de travail en imposant ces derniers. En refusant la déduction de cette part, la situation de ces contribuables sera péjorée au niveau de l'impôt cantonal. Une telle solution entraînerait en outre des inégalités de traitement entre les salariés qui bénéficient d'un véhicule d'entreprise – qui se verraient introduire un plafonnement des déductions au niveau cantonal – et les autres salariés ainsi que les indépendants qui font valoir des frais de déplacement en déduction. Nous doutons dès lors que le Tribunal cantonal ou fédéral confirmerait la légalité et la conformité au droit supérieur d'une telle réglementation.

Pour pallier ces problèmes, la réglementation devrait dès lors être prévue non seulement au niveau de la LIFD mais aussi de la LHID. Ce faisant, les cantons se verraient donc imposer l'introduction d'un plafonnement de la déduction des frais de déplacement pour les salariés au bénéfice d'un véhicule d'entreprise.

Si, contre toute attente, la réglementation devait rester réglée au niveau de l'ordonnance nous estimons – contrairement à la position de la CDF et de la CSI – que la part privée forfaitaire devrait rester modérée, de manière à tenir compte de la situation des cantons qui, à l'instar du canton de Fribourg, ne connaissent pas de plafonnement des frais de déplacement. A défaut, il est fort à craindre que les contribuables renonceront à la procédure forfaitaire et présenterons le décompte détaillé des frais de déplacement, annihilant ainsi l'objectif de simplification poursuivi par la motion.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen Président THE WAY THE

Danielle Gagnaux-Morel Chancelière d'Etat

Finanzdepartement

Rathaus, Barfüssergasse 24 4509 Solothurn Telefon 032 627 20 57 finanzdepartement@fd.so.ch www.so.ch

Roland Heim

Regierungsrat



Eidgenössisches Finanzdepartement Herr Bundespräsident Ueli Maurer Bernerhof 3003 Bern

13. September 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 haben Sie uns die Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Aktuelle Praxis

Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben Arbeitgeber - wie bisher - für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die unselbständig erwerbstätigen Personen, die Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs sind, müssen seither zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 0,70 Franken pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Kosten können sie dann wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Beim Bund ist dieser Abzug auf 3'000 Franken begrenzt. In den Kantonen gilt zum Teil die gleiche oder eine höhere Abzugsbegrenzung. Nicht ganz die Hälfte der Kantone kennt keine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs. Zu diesen Kantonen gehört auch der Kanton Solothurn. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

Die dargelegte Praxis ist bekannt und hat sich eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet werden. Für die Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung von FABI zwar ein gewisser Mehraufwand; die Aussendiensttage müssen seither auf dem Lohnausweis deklariert werden. Die publizierten Prozentsätze der ESTV führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben geringe, zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie den Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum die geltende Umsetzung von FABI überhaupt geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig und es sollte darauf verzichtet werden.



2. Vorgeschlagene Lösung

In Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden. Mit dieser Erhöhung soll neu auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten sein. Ein Fahrtkostenabzug ist nicht mehr möglich. Die Besteuerung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs sowie die Pauschale sollen im neuen Art. 5a der Berufskostenverordnung geregelt werden.

3. Stellungnahme

3.1. Gesetzliche Regelung

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Diese Änderungen sollen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Damit wird eine Regelung auf einer Normenstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Dies ist sehr zu bedauern. Denn nur mit einem formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit gehabt, die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung zu erkennen und sie nochmals sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: "...die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, ..." und nicht zu regeln.

3.2. Höhe des Pauschalansatzes

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden. Davon werden in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenig Aussendiensttagen profitieren.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist selbstverständlich zu begrüssen. Die hier in Frage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden. Sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet.

Die Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat scheint angebracht. Auch bei einem höheren Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor verfolgt.

3.3. Ungleichbehandlung der erwerbstätigen Personen

Die vorgeschlagene Lösung führt einerseits zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Andererseits werden aber auch unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen völlig unterschiedlich behandelt. Für selbständig erwerbende Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Und zu guter Letzt ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sehr unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit höchst fraglich und beinhalten - bei einer Regelung auf Verordnungsstufe - das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.



3.4. Verbindlichkeit für die Kantone

Formell wird die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen in Frage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz.

3.5. Auswirkungen auf die Kantone

Die Pauschale von 0,9 Prozent pro Monat wurde unter Berücksichtigung der abziehbaren Fahrtkosten für den Arbeitsweg beim Bund (3'000 Franken) berechnet. Die meisten Kantone kennen aber höhere Abzüge oder lassen die Fahrtkosten für den Arbeitsweg unbeschränkt zum Abzug zu. Letzteres trifft auf den Kanton Solothurn zu. In diesen Kantonen werden die Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen zusätzlichen Abzug für die Kosten des Arbeitswegs einfordern. Oder sie werden für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern den effektiven Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs erbringen. Als dritte Möglichkeit ist auch denkbar, dass auf kantonaler Ebene entschieden wird, die bisherige Lösung weiterzuführen. Hier sind die Aussagen in den Erläuterungen, dass in den Kantonen infolge faktischen Zwangs die Pauschale von 0,9 Prozent einfach umgesetzt wird, zu bezweifeln. Im Gegenteil, mit der vorgeschlagenen Regelung besteht das Risiko eines Umsetzungs-Flickenteppichs auf kantonaler Ebene.

4. Fazit

- Die geltende Praxis ist beizubehalten und auf die vorgeschlagene Änderung ist zu verzichten.
- Soll die bisherige Praxis angepasst werden, gilt Folgendes:
 - Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungsstufe wird abgelehnt.
 - Die Motion 17.3631 KVS-S ist auf formeller Gesetzesstufe umzusetzen, damit das eidgenössische Parlament sich nochmals zum Vorschlag des Bundesrats äussern kann.
 - Die Pauschale ist h\u00f6her anzusetzen (mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat). Zudem ist ein Mindestbetrag festzulegen (mindestens 200 Franken pro Monat).
 - Die Pauschale ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz zu regeln.
 - Sollte der Autoprivatanteil effektiv ermittelt werden, ist für die Kilometeransätze bei einem geldwerten Vorteil sowie bei einem allfälligen Arbeitswegabzug der identische Wert anzunehmen.



Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

Roland Heim Regierungsrat



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9 CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54 Fax: +41 61 267 85 72 E-Mail: staatskanzlei@bs.ch www.regierungsrat.bs.ch per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 25. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt zur Vernehmlassungsvorlage

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD), Herr Bundespräsident Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 22. Oktober 2019 Gelegenheit gegeben, sich zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer vernehmen zu lassen

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

1. Aktuelle Praxis

Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben Arbeitgeber – wie bisher – für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die unselbständig erwerbstätigen Personen, die Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs sind, müssen seither zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 0,70 Franken pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Kosten können sie dann wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Beim Bund ist dieser Abzug auf 3'000 Franken begrenzt. In den Kantonen gilt zum Teil die gleiche oder eine höhere Abzugsbegrenzung. Nicht ganz die Hälfte der Kantone kennt keine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

Die dargelegte Praxis ist bekannt und hat sich eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet

werden. Für die Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung von FABI zwar ein gewisser Mehraufwand; die Aussendiensttage müssen seither auf dem Lohnausweis deklariert werden. Die publizierten Prozentsätze der ESTV führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben geringe, zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie den Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum die geltende Umsetzung von FABI geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht zwingend notwendig, weshalb grundsätzlich darauf verzichtet werden könnte.

2. Vorgeschlagene Lösung

In Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden. Mit dieser Erhöhung soll neu auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten sein. Ein Fahrtkostenabzug ist nicht mehr möglich. Die Besteuerung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs sowie die Pauschale sollen im neuen Art. 5a der Berufskostenverordnung geregelt werden.

3. Stellungnahme

3.1 Anstreben einer formellgesetzlichen Regelung

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die *notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen*, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Diese Änderungen sollen nun auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Damit wird jedoch eine Regelung auf einer Normstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Wünschenswert wäre grundsätzlich eine Regelung in einem Gesetz im formellen Sinn, denkbar aber auch eine parlamentarische Beratung durch Konsultation der zuständigen Kommissionen und, je nach Konsultationsergebnis, die Schaffung einer entsprechenden Regelung in der Berufskostenverordnung, bei welcher aber hinzunehmen wäre, dass die einzelnen Kantone davon abweichen.

3.2 Zu geringe Höhe des gewählten Pauschalansatzes

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden. Es ist davon auszugehen, dass hiervon in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenig Aussendiensttagen profitieren werden.

Mit Pauschalen kann den individuellen Gegebenheiten naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Vielmehr soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist selbstverständlich zu begrüssen. Es soll aber vermieden werden, die hier in Frage stehende Pauschale zu tief anzusetzen, ansonsten der in Art. 5a Abs. 1 der Berufskostenver-

ordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet wird.

Die Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat erschiene daher angebracht. Auch bei diesem Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor verfolgt.

3.3 Ungleichbehandlung der erwerbstätigen Personen

Die vorgeschlagene Lösung führt einerseits zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Andererseits werden aber auch unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen völlig unterschiedlich behandelt. Für selbständig erwerbende Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Und zu guter Letzt ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sehr unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu hinterfragen und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – zudem das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.

3.4 Mangelnde Verbindlichkeit für die Kantone

Formell wird die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen in Frage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht grundsätzlich für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz.

4. Schlussfolgerung

Der Regierungsrat lehnt die Vorlage ab, da sie nicht notwendig ist und die Regelung auf Verordnungsstufe nicht der Erwartungshaltung der Kommissionsmotion entspricht. Weiter zeitigt sie Steuerfolgen, deren Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit fraglich ist und sie birgt das Risiko einer vertikalen und horizontalen Disharmonisierung. Die geltende Praxis sei beizubehalten und auf die vorgeschlagene Änderung sei zu verzichten.

Sollte die bisherige Praxis angepasst werden, wäre Folgendes zu berücksichtigen:

- Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungs- statt Gesetzesstufe ist zu hinterfragen.
- Wünschenswert wäre eine Umsetzung der Motion 17.3631 KVS-S auf formeller Gesetzesstufe, damit das eidgenössische Parlament sich nochmals zum Vorschlag des Bundesrats äussern kann, eventualiter eine parlamentarische Beratung durch Konsultation der zuständigen Kommissionen und, je nach Konsultationsergebnis, die Schaffung einer entsprechenden Regelung in der Berufskostenverordnung.

- Die Pauschale sei h\u00f6her anzusetzen (mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat).
- Zu begrüssen wäre die Regelung der Pauschale sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz, eventualiter die Aufnahme einer Pauschale von mindestens einem Prozent in der Berufskostenverordnung.

Mit freundlichen Grüssen Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann Präsidentin

E. Adwi-

Landeskanzlei Rathausstrasse 2 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement Ueli Maurer Vorsteher EFD Bundesgasse 3 3003 Bern

Liestal, 10. September 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 bitten Sie uns, im Rahmen einer Vernehmlassung zur im Titel erwähnten Änderung der Verordnung unsere Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Verordnungsänderung wie folgt Stellung nehmen zu können:

1. Aktuelle Praxis

Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zur Finanzierung und zum Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben Arbeitgeber – wie schon bisher – für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die unselbständig erwerbstätigen Personen, die Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs sind, müssen seither zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 0,70 Franken pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Kosten können sie dann wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Beim Bund ist dieser Abzug auf 3'000 Franken begrenzt. In den Kantonen gilt zum Teil die gleiche oder eine höhere Abzugsbegrenzung. Nicht ganz die Hälfte der Kantone kennt keine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 pauschale Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

Diese dargelegte Praxis ist bekannt und hat sich eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen sehr gut abgebildet werden. Für die Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung von FABI zwar ein gewisser Mehraufwand, weil die Aussendiensttage seither auf dem Lohnausweis deklariert werden müssen. Die publizierten Prozentsätze der ESTV führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben geringe, zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie den Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum die geltende Um-



setzung von FABI überhaupt geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig und es sollte darauf verzichtet werden.

2. Vorgeschlagene Lösung

In Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden. Mit dieser Erhöhung soll neu auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten sein. Ein Fahrtkostenabzug ist nicht mehr möglich. Die Besteuerung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs sowie die Pauschale sollen im neuen Art. 5a der Berufskostenverordnung geregelt werden.

3. Unsere Stellungnahme

3.1 Gesetzliche Regelung

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Diese Änderungen sollen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Damit wird eine Regelung auf einer Normenstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Dies ist sehr zu bedauern. Denn nur mit einem formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit gehabt, die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung zu erkennen und sie nochmals sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: «...die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, ...» und nicht zu regeln.

3.2 Höhe des Pauschalansatzes

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden. Davon werden in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenig Aussendiensttagen profitieren.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist selbstverständlich zu begrüssen. Die hier in Frage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden. Sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs überflüssig.

Die Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat erscheint angebracht. Auch bei einem höheren Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor verfolgt.



3.3 Ungleichbehandlung der erwerbstätigen Personen

Die vorgeschlagene Lösung führt einerseits zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Andererseits werden aber auch unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen völlig unterschiedlich behandelt. Für selbständig erwerbenden Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Und zu guter Letzt ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sehr unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit höchst fraglich und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.

3.4 Verbindlichkeit für die Kantone

Formell wird die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone wegen des einheitlichen Lohnausweises faktisch keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen in Frage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz.

3.5 Auswirkungen auf die Kantone

Die Pauschale von 0,9 Prozent pro Monat wurde unter Berücksichtigung der abziehbaren Fahrt-kosten für den Arbeitsweg beim Bund (CHF 3'000) berechnet. Die meisten Kantone kennen aber höhere Abzüge oder lassen die Fahrtkosten für den Arbeitsweg unbeschränkt zum Abzug zu. In diesen Kantonen werden die Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen zusätzlichen Abzug für die Kosten des Arbeitswegs einfordern. Oder sie werden für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern den effektiven Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs erbringen. Als dritte Möglichkeit ist auch denkbar, dass auf kantonaler Ebene entschieden wird, die bisherige Lösung weiterzuführen. Hier sind die Aussagen in den Erläuterungen, dass in den Kantonen infolge faktischen Zwangs die Pauschale von 0,9 Prozent einfach umgesetzt wird, zu bezweifeln. Im Gegenteil, mit der vorgeschlagenen Regelung besteht das Risiko eines Umsetzungs-Flickenteppichs auf kantonaler Ebene.

4. Fazit

- Die geltende Praxis ist beizubehalten und auf die vorgeschlagene Änderung ist zu verzichten.
- Soll die bisherige Praxis angepasst werden, gilt Folgendes:
 - Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungsstufe wird abgelehnt.
 - Die Motion 17.3631 KVS-S ist auf formeller Gesetzesstufe umzusetzen, damit das eidgenössische Parlament sich nochmals zum Vorschlag des Bundesrats äussern kann.



- Die Pauschale ist h\u00f6her anzusetzen (mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat).
- Die Pauschale ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz zu regeln.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber Regierungspräsident Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin

Kanton Schaffhausen Finanzdepartement

J. J. Wepfer-Strasse 6 CH-8200 Schaffhausen www.sh.ch

T +41 52 632 72 50 F +41 52 632 77 09 cornelia.stammhurter@ktsh.ch



Finanzdepartement

Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD Herr Bundesrat Ueli Maurer

per E-Mail an: vernehmlassung@estv.admin.ch

Schaffhausen, 2. Oktober 2019

Vernehmlassung EFD betreffend Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Berufskostenverordnung soll die Motion 17.3631 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR "Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern" vom 29. August 2017 umgesetzt werden. Die Schweizerische Steuerkonferenz SSK/CSI und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren haben sich in dieser Sache bereits geäussert und wir schliessen uns diesen Stellungnahmen grundsätzlich an. Dabei möchten wir Folgendes besonders hervorheben:

Die seit 2016 geltende Praxis zum Fahrkostenabzug bei unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhabern von Geschäftsfahrzeugen hat sich gut eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet werden. Auf die vorgeschlagene Änderung soll deshalb verzichtet werden.

Für den Fall, dass die bisherige Praxis dennoch angepasst würde, sollte die vorgeschlagene Änderung nicht auf Verordnungsstufe erfolgen. Vielmehr wäre die Umsetzung der Motion auf formeller Gesetzesstufe zu begrüssen, damit das eidgenössische Parlament sich nochmals zum Vorschlag des Bundesrates äussern kann.

Des Weiteren soll die Pauschale höher als die vorgeschlagenen 0.9 Prozent, d.h. bei mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat, angesetzt werden. Zudem wäre eine Regelung derselben sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz wünschenswert.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse Finanzdepartement

C. fkunu du le Dr. Cornelia Stamm Hurter Regierungsrätin



Departement Finanzen Regierungsgebäude 9102 Herisau Tel. +41 71 353 61 11 Finanzen@ar.ch www.ar.ch

Departement Finanzen, 9100 Herisau

Eidg. Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

per Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paul Signer
Vorsteher Departement Finanzen
Tel. +41 71 353 68 10
paul.signer@ar.ch

Herisau, 18. September 2019

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Juni 2019 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements die Vernehmlassung zur im Titel erwähnten Änderung eröffnet. Appenzell Ausserrhoden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lässt sich wie folgt vernehmen.

Ausgangslage

Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben Arbeitgeber wie bis anhin für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen pro Monat 0.8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Diese Regelung beinhaltet den persönlichen Arbeitsweg nicht. Die unselbständig erwerbstätigen Personen, die Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs sind, müssen zusätzlich den Arbeitsweg zum Preis von Fr. 0.70 pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Naturaleinkommen können im Gegenzug als Kosten für den Arbeitsweg (Berufsauslage) wiederum zum Abzug gebracht werden. Seit FABI ist dieser Abzug bei der direkten Bundessteuer auf Fr. 3'000 begrenzt. In Appenzell Ausserrhoden kommt bei den Staats- und Gemeindesteuern eine Abzugsbegrenzung von Fr. 6'000 zur Anwendung. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

Die dargelegte Praxis ist bekannt und hat sich eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet werden. Für die Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung von FABI zwar ein gewisser Mehraufwand; die Aussendiensttage müssen seither auf dem Lohnausweis deklariert werden. Die publizierten Prozentsätze der ESTV führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben geringe, zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie den Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen.



B. Vorlage

In Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0.9 Prozent des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden. Mit dieser Erhöhung soll neu auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten sein. Ein Fahrtkostenabzug ist nicht mehr möglich. Die Besteuerung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs sowie die Pauschale sollen im neuen Art. 5a der Berufskostenverordnung geregelt werden.

C. Erwägungen

1. Gesetzliche Regelung

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg als mitabgegolten gilt und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Diese Änderungen sollen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Damit wird eine Regelung auf einer Normenstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Dies ist sehr zu bedauern. Denn nur mit einem formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte die Gelegenheit gehabt, die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung zu erkennen und sie sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: «...die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, ...».

2. Höhe des Pauschalansatzes und Mindestbetrag

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0.9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden. Davon werden in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenig Aussendiensttagen profitieren.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden, da damit in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden soll. Diese Stossrichtung ist selbstverständlich zu begrüssen. Die hier in Frage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden. Sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet.

Die Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat scheint angebracht. Auch bei einem höheren Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor erreicht.

Es ist auch der zurzeit in der Wegleitung zum Lohnausweis vorgesehene Mindestbetrag pro Monat zu regeln. Heute beläuft sich der Mindestbetrag bei einer monatlichen Pauschale von 0.8 Prozent auf Fr. 150 pro Monat.



Bei einer monatlichen Pauschale von 1 Prozent sollte der Mindestbetrag mindestens auf Fr. 200 pro Monat angehoben werden.

3. Ungleichbehandlung der erwerbstätigen Personen

Die vorgeschlagene Lösung führt einerseits zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Andererseits werden aber auch unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen völlig unterschiedlich behandelt, denn für selbständig erwerbende Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Und zu guter Letzt ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sehr unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit höchst fraglich und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.

4. Verbindlichkeit für die Kantone

Formell wird die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone wegen des einheitlichen Lohnausweises faktisch keinen Spielraum haben. Tatsächlich ist nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen in Frage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren der Staats- und Gemeindesteuern übernehmen müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. Eine abweichende kantonale Regelung verfehlt aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz.

Fazit

Die geltende Praxis hat sich bewährt, es ist daher fraglich, ob eine Anpassung notwendig ist.

Soll die bisherige Praxis angepasst werden, ist Folgendes anzumerken:

- Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungsstufe wird abgelehnt.
- Die Motion 17.3631 KVS-S ist auf formeller Gesetzesstufe umzusetzen, damit das eidgenössische Parlament sich zum Vorschlag des Bundesrats äussern kann.
- Die Pauschale ist h\u00f6her anzusetzen (mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat). Zudem ist ein Mindestbetrag festzulegen (mindestens CHF 200 pro Monat).
- Die Pauschale ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz zu regeln.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Paul Signer, Vorsteher Departement Finanzen



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell Telefon +41 71 788 93 11 info@rk.ai.ch www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Finanzdepartement 3003 Bern

Appenzell, 3. Oktober 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie möchte bei der bisherigen Praxis bleiben und lehnt die vorgeschlagenen Änderungen daher ab.

Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben Arbeitgeber für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0.8% des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die unselbständig erwerbstätigen Personen, die Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs sind, müssen seither zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von Fr. 0.70 pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Kosten können sie dann zumindest teilweise wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

Die dargelegte Praxis ist bekannt und hat sich eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet werden. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum die geltende Umsetzung von FABI überhaupt geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig, weshalb nach Auffassung der Standeskommission darauf zu verzichten ist.

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf der Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Diese Änderungen sollen auf der Verordnungsstufe vorgenommen werden. Damit wird eine Regelung auf einer Normenstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Dies ist aus der Sicht der Standeskommission abzulehnen. Denn nur mit einem

AI 013.12-170.6-368860

formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit gehabt, die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung zu erkennen und sie nochmals sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: «...die notwendigen gesetzlichen Änderungen *vorzuschlagen*, ...» und nicht «*zu regeln*».

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierung des Kantons St. Gallen, Reglerungsgebäude, 9001 St. Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern Regierung des Kantons St.Gallen Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 32 60 F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 11. Oktober 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken für Ihr Schreiben vom 28. Juni 2019 und die Gelegenheit, uns zur geplanten Änderung der Berufskostenverordnung äussern zu können. Wir haben folgende Bemerkungen:

- 1. Die heutige Praxis betreffend steuerliche Behandlung von Geschäftsfahrzeugen hat sich eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet werden. Für die Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung der Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) zwar ein gewisser Mehraufwand; die Aussendiensttage müssen seither auf dem Lohnausweis deklariert werden. Die veröffentlichten Prozentsätze der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben geringe zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie die Kosten für den Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, weshalb die geltende Umsetzung von FABI überhaupt geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig, und es sollte darauf verzichtet werden.
- 2. Die vorgeschlagene Lösung führt einerseits zu einer Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Anderseits werden aber auch unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen völlig unterschiedlich behandelt. Für selbständig erwerbenden Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Und zu guter Letzt ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sehr unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf S. 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen



Leistungsfähigkeit höchst fraglich und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.

3. Im erläuternden Bericht wird auf S. 6 detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden. Davon werden in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenig Aussendiensttagen profitieren.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist selbstverständlich zu begrüssen. Die hier in Frage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden. Sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet.

Die Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises je Monat erscheint angemessen. Auch bei einem höheren Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor verfolgt.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten ist. Sollte die heutige Praxis trotzdem angepasst werden, ist die Pauschale höher (auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises je Monat) anzusetzen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen:

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann

Präsidentin

Canisius Braun

Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Die Regierung des Kantons Graubünden

La regenza dal chantun Grischun

Il Governo del Cantone dei Grigioni

735



Sitzung vom Mitgeteilt den Protokoll Nr.

15. Oktober 2019 15. Oktober 2019

Eidg. Steuerverwaltung per Mail vernehmlassungen@estv.admin.ch

Änderung der Berufskostenverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 28. Juni 2019 eingeladen, zur geplanten Änderung der Berufskostenverordnung Stellung zu nehmen. Wir nutzen diese Gelegenheit gerne und müssen Ihnen leider mitteilen, dass wir die vorgeschlagene Änderung vollumfänglich ablehnen. Das angestrebte Ziel der Vereinfachung findet zwar unsere uneingeschränkte Zustimmung. Die präsentierte Lösung leidet aber an logischen Mängeln und kann mit dem kantonalen Recht nicht in Einklang gebracht werden.

Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben Arbeitgeber für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die unselbständig erwerbstätigen Personen, die Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs sind, müssen zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 0,70 Franken pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diesen Betrag können sie dann wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Beim Bund ist dieser Abzug auf 3000 Franken begrenzt. In den Kantonen gilt zum Teil die gleiche oder eine höhere

Abzugsbegrenzung. Der Kanton Graubünden kennt keine Begrenzung des Fahrkostenabzugs; die auf Seite 4 des Berichts für den Kanton Graubünden genannte Limite von 9000 Franken ist falsch. Die geschilderte Rechtslage hat sich in der Praxis etabliert und führt nicht zu Problemen, die auf dem Gesetzgebungsweg gelöst werden müssten.

In Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden, womit dann auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten wäre. Ein Fahrkostenabzug ist nicht mehr möglich. Diese Lösung würde eine Aufrechnung im Lohnausweis bewirken, die auch für die kantonalen Steuern und für die AHV Gültigkeit hätte, weil diese auf dem gleichen Lohnausweis basieren. Dafür fehlt aber in den Kantonen eine gesetzliche Grundlage, weil die Berufskostenverordnung nur eine Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ist und darüber hinaus keine Rechtswirkung entfalten kann.

Die im erläuternden Bericht (Seite 6) dargelegten Berechnungen enthalten selbst für die direkte Bundessteuer logische Mängel. Sie basieren auf einem Aussendienstanteil von 50 Prozent, bei dem keine Aufrechnung der Arbeitswegkosten erfolgt. Das müsste zu einer Reduktion der Arbeitstage führen, an denen der Arbeitnehmer mit dem Geschäftswagen an den Arbeitsort fährt. In den Berechnungen wird aber das Nettoergebnis von Kilometerkosten des Arbeitsweges abzüglich Fahrkostenpauschale um 50 Prozent gekürzt. Diese Berechnungen können nicht nachvollzogen werden und sind unseres Erachtens falsch.

Zum Problem in den kantonalen Steuergesetzen hält der erläuternde Bericht fest: "Formell ist die Berufskostenverordnung zwar nur für die direkte Bundessteuer verbindlich; faktisch haben die Kantone wegen des einheitlichen Lohnausweises indes keinen Spielraum, von der in der Berufskostenverordnung festgesetzten Pauschale für die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeuges abzuweichen. Allfällige Korrekturen der Kantone auf Stufe Steuererklärung sind nach wie vor möglich." Einerseits orientiert sich das kantonale Recht an Gesetzen und nicht an einem falsch ausgefüllten Lohnausweis. Andererseits bestünde die Möglichkeit der Korrektur in der Steuerer-

klärung nur dann, wenn im Bund einfach die Kosten für die Benutzung des Fahrzeugs auf dem Arbeitsweg aufgerechnet würden. Die vorgeschlagene Aufrechnung ist aber ein Nettobetrag, der die Fahrkostenpauschale des Bundes schon mitberücksichtigt. Auf dieser Pauschale kann in der Praxis keine Korrektur über den Fahrkostenabzug ermittelt werden, weshalb eine gesetzeskonforme Lösung kaum erreicht werden dürfte. Jedenfalls wird es unmöglich sein, den Steuerpflichtigen die korrekte Ermittlung der nach kantonalem Recht abziehbaren Fahrkosten zu erklären, womit das korrekte Ausfüllen der Steuererklärung verunmöglicht wird. Das angestrebte Ziel einer einfacheren Lösung wird damit deutlich verfehlt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die vorgeschlagene Änderung ablehnen. Die Lösung kann nicht über eine Aufrechnung im Lohnausweis erfolgen, die nur die Rechtslage für die direkte Bundessteuer berücksichtigt und die abweichenden Regelungen in den Kantonen ignoriert. Die Lösung kann aber auch nicht über eine Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) erfolgen, weil dann eben die anderen Betroffenen unberücksichtigt bleiben. Sollte die bisherige Praxis dennoch angepasst werden, wofür wir keine Notwendigkeit sehen, muss eine Regelung auf Gesetzesstufe erfolgen, welche den unterschiedlichen gesetzlichen Gegebenheiten in Bund und Kantonen Rechnung trägt.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50 regierungsrat@ag.ch www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung Eigerstrasse 65 3003 Bern

16. Oktober 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Juni 2019 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Bundesrat Ueli Maurer, die Vernehmlassung zur im Titel erwähnten Änderung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Verordnungsänderung Stellung nehmen zu können.

1. Vorgeschlagene Lösung

In Umsetzung der (17.3631) Motion der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR vom 29. August 2017 betreffend Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0,9 % des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden. Mit dieser Erhöhung soll neu auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten sein. Ein Fahrtkostenabzug ist nicht mehr möglich. Die Besteuerung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs sowie die Pauschale sollen im neuen Art. 5a der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) geregelt werden.

2. Stellungnahme

2.1 Gesetzliche Regelung

Gemäss der (17.3631) Motion wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Diese Änderungen sollen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Damit wird eine Regelung auf einer Gesetzesstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Dies ist zu bedauern. Denn nur mit einem formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit gehabt, die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung zu erkennen und sie nochmals sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: "...die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, ..." und nicht "zu regeln".

2.2 Höhe des Pauschalansatzes

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 % herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden. Davon werden in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenig Aussendiensttagen profitieren.

Die vorgeschlagene Lösung führt zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Zudem werden unselbstständig Erwerbende und selbstständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen unterschiedlich behandelt. Für selbstständig erwerbende Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Ferner ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und Geschäftsfahrzeuginhabern unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seiten 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fraglich und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist trotz der vorgebrachten Bedenken zu begrüssen. Die hier infrage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden. Sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet. Die Erhöhung der Pauschale auf 1 % des Fahrzeugkaufpreises pro Monat scheint deshalb eher angebracht. Auch bei diesem Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor erfüllt.

2.3 Verbindlichkeit für die Kantone

Formell wird die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen infrage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG).

2.4 Auswirkungen auf die Kantone

Die Pauschale von 0,9 % pro Monat wurde unter Berücksichtigung der abziehbaren Fahrtkosten für den Arbeitsweg beim Bund (Fr. 3'000.–) berechnet. Der Kanton Aargau, wie auch die meisten Kantone, kennt aber höhere Abzüge, es gibt auch Kantone, welche die Fahrtkosten für den Arbeitsweg unbeschränkt zum Abzug zulassen. In diesen Kantonen werden die Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen zusätzlichen Abzug für die Kosten des Arbeitswegs einfordern. Oder sie werden für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern den effektiven Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs erbringen. Als dritte Möglichkeit ist auch denkbar, dass auf kantonaler Ebene entschieden wird, die bisherige Lösung weiterzuführen. Hier sind die Aussagen in den Erläuterungen, dass in den Kantonen infolge faktischen Zwangs die

Pauschale von 0,9 % umgesetzt wird, zu bezweifeln. Im Gegenteil, mit der vorgeschlagenen Regelung besteht das Risiko eines Umsetzungs-Flickenteppichs auf kantonaler Ebene.

3. Fazit

Trotz gewisser Bedenken (siehe oben Ziffer 2.2) begrüsst der Kanton Aargau im Grundsatz die angedachte Änderung, jedoch mit folgenden Anpassungsanträgen:

- Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungsstufe wird abgelehnt. Die Pauschale ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch im StHG zu regeln.
- Die (17.3631) Motion ist auf formeller Gesetzesstufe umzusetzen, damit das eidgenössische Parlament sich nochmals zum Vorschlag des Bundesrats äussern kann.
- Die Pauschale ist höher anzusetzen (zum Beispiel 1 % des Fahrzeugkaufpreises pro Monat).
- Damit die Kantone genügend Zeit haben, um sich auf die neue Pauschale des Privatanteils einzustellen, soll das Eidgenössische Finanzdepartement sie vorgängig zur Festlegung des Zeitpunkts der Inkraftsetzung anhören. Der Kanton Aargau plädiert dabei auf eine Anpassungszeit von mindestens sechs Monaten, um seine Applikationen anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann Landammann Vincenza Trivigno Staatsschreiberin

Kopie

· vernehmlassungen@estv.admin.ch

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement Herr Ueli Maurer Bundespräsident 3003 Bern

Frauenfeld, 24. September 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir lehnen eine Änderung der bestehenden Praxis ab und beantragen die Beibehaltung der bestehenden, bewährten Praxis.

Sollte die bestehende Praxis abgeändert werden, ist die Motion 17.3631 KVS-S auf formeller Gesetzesstufe umzusetzen und eine Pauschale von mindestens 1,0 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz vorzusehen, um einer unterschiedlichen Umsetzung auf kantonaler Ebene vorzubeugen.

1. Praxis

Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben Arbeitgeber – wie bisher – für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die unselbständig erwerbstätigen Personen, die Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs sind, müssen seither zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 0,70 Franken pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Kosten können sie dann wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Beim Bund ist dieser Abzug auf 3'000 Franken begrenzt. In den Kantonen gilt zum Teil die gleiche oder eine höhere Abzugsbegrenzung. Nicht ganz die Hälfte der Kantone kennt keine Begrenzung des Fahrtkostenabzugs. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussen-



2/4

dienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

Die dargelegte Praxis hat sich bewährt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet werden. Für die Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung von FABI zwar ein gewisser Mehraufwand; die Aussendiensttage müssen seither auf dem Lohnausweis deklariert werden. Die publizierten Prozentsätze der ESTV führen dabei aber zu einer grossen Vereinfachung. Die unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben geringe, zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie den Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen. Es stellt sich deshalb die Frage, warum die geltende Umsetzung von FABI überhaupt geändert werden soll. Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig, und es sollte darauf verzichtet werden.

2. Vorgeschlagene Lösung

Mit der Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden. Mit dieser Erhöhung soll neu auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten sein. Ein Fahrtkostenabzug ist nicht mehr möglich. Die Besteuerung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs sowie die Pauschale sollen im neuen Art. 5a der Berufskostenverordnung geregelt werden.

3. Stellungnahme

3.1 Gesetzliche Regelung

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Diese Änderungen sollen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Damit wird eine Regelung auf einer Normenstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Dies ist zu bedauern. Denn nur mit einem formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte die Gelegenheit gehabt, die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung zu erkennen und sie nochmals sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: "...die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, ..." und nicht zu regeln.



3/4

3.2 Höhe des Pauschalansatzes

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden. Davon werden in erster Linie Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenig Aussendiensttagen profitieren.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist selbstverständlich zu begrüssen. Die hier in Frage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden. Sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet.

Die Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat scheint angebracht. Auch bei einem höheren Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung erreicht.

3.3 Ungleichbehandlung der erwerbstätigen Personen

Die vorgeschlagene Lösung führt einerseits zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Andererseits werden aber auch unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen völlig unterschiedlich behandelt. Für selbständig erwerbende Personen gelten die FABI-Bestimmungen nicht. Und zu guter Letzt ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fraglich und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.

3.4 Verbindlichkeit für die Kantone

Formell wird die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen in Frage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverord-

4/4

nung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz.

3.5 Auswirkungen auf die Kantone

Die Pauschale von 0,9 Prozent pro Monat wurde unter Berücksichtigung der abziehbaren Fahrtkosten für den Arbeitsweg beim Bund (3'000 Franken) berechnet. Die meisten Kantone kennen aber höhere Abzüge oder lassen die Fahrtkosten für den Arbeitsweg unbeschränkt zum Abzug zu. In diesen Kantonen werden die Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen zusätzlichen Abzug für die Kosten des Arbeitswegs einfordern. Oder sie werden für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern den effektiven Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs erbringen. Als dritte Möglichkeit ist auch denkbar, dass auf kantonaler Ebene entschieden wird, die bisherige Lösung weiterzuführen. Hier sind die Aussagen in den Erläuterungen, dass in den Kantonen infolge faktischen Zwangs die Pauschale von 0,9 Prozent einfach umgesetzt wird, zu bezweifeln. Im Gegenteil, mit der vorgeschlagenen Regelung ist eine unterschiedliche Umsetzung auf kantonaler Ebene absehbar.

Aus den dargelegten Gründen machen wir beliebt, die bisherige bewährte Regelung beizubehalten oder eventualiter zugunsten einer Harmonisierung auf Gesetzesstufe zu regeln. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

i.V.

numero Bellinzona 0 16 ottobre 2019 5008 fr Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 Repubblica e Cantone +41 91 814 44 35 Ticino e-mail can-sc@ti.ch

Il Consiglio di Stato

Egregio signor Consigliere federale Ueli Maurer Direttore del Dipartimento federale delle finanze Bundesgasse 3 3003 Berna

Invio per posta elettronica: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Procedura di consultazione inerente la modifica dell'ordinanza del DFF sulla deduzione delle spese professionali delle persone esercitanti un'attività lucrativa dipendente ai fini dell'imposta federale diretta (ordinanza sulle spese professionali)

Egregio signor Consigliere federale,

facciamo riferimento alla consultazione indicata a margine e, ringraziandola per averci interpellato, con la presente le rendiamo note le nostre osservazioni.

Prassi attuale inadequata

Rispetto alla situazione precedente, la prassi introdotta il 1. gennaio 2016 a seguito della votazione del 9 febbraio 2014 ha generato un aumento del dispendio amministrativo a carico del datore di lavoro, del dipendente che beneficia dell'uso gratuito del veicolo aziendale e dell'autorità fiscale.

L'Autorità fiscale federale ha introdotto le "Quote forfettarie per la dichiarazione dell'attività in servizio esterno" (ben 19 categorie professionali e sei settori economici) generando dispendio amministrativo a carico del datore di lavoro. Quando il dipendente beneficia dell'uso gratuito del veicolo aziendale, la dichiarazione della parte di vantaggio economico imponibile rappresenta un'operazione complicata e di non facile comprensione per i non addetti ai lavori.



Valutazione della proposta

La proposta di aumentare dallo 0.8% allo 0.9% il vantaggio fiscale imponibile per i dirigenti con veicolo aziendale viene valutata positivamente, in quanto semplice e omnicomprensiva.

Rango giuridico adeguato

Attualmente il calcolo del vantaggio economico relativo all'uso privato del veicolo aziendale è regolato nelle "Istruzioni per la compilazione del certificato di salario e dell'attestazione delle rendite". Siamo dell'opinione che sarebbe opportuno concretizzare la proposta della mozione 17.3631 della Commissione dei trasporti e delle telecomunicazioni del Consiglio degli Stati per mezzo del medesimo strumento.

Tuttavia aderiamo alla proposta di risolvere la situazione tramite la modifica dell'Ordinanza del Dipartimento federale delle finanze del 10 febbraio 1993.

Escludiamo invece di regolare tali aspetti a livello di Legge.

Rapporto esplicativo – lingua italiana

Segnaliamo che la versione in lingua italiana del rapporto esplicativo della consultazione riporta più volte la locuzione "deduzione forfetaria" per indicare ciò che a nostro parere sarebbe invece da definire, salvo poche eccezioni, "quota privata forfetaria". La Divisione delle contribuzioni è a disposizione per fornire indicazioni più precise se contattata dai vostri servizi di traduzione.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Christian Vitta

Il Cancelliere:

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni (dfe-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet





CONSEIL D'ETAT

Château cantonal 1014 Lausanne

> Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer Chef du Département fédéral des finances Palais fédéral 3003 Berne

Réf.: MFP/15025830 Lausanne, le 9 octobre 2019

Procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance du DFF sur la déduction des frais professionnels des personnes exerçant une activité lucrative dépendante en matière d'impôt fédéral direct (mise en œuvre de la motion 17.3631 de la CTT – E)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance de la procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance du DFF sur la déduction des frais professionnels des personnes exerçant une activité lucrative dépendante en matière d'impôt fédéral direct (mise en œuvre de la motion 17.3631 de la CTT – E).

1. Pratique actuelle

Depuis l'entrée en vigueur du Financement et aménagement de l'infrastructure ferroviaire (FAIF) dès le 1er janvier 2016, les employeurs doivent, comme c'était déjà le cas auparavant, déclarer 0,8% du prix d'achat du véhicule par mois dans le certificat de salaire de l'employé bénéficiant d'une voiture d'entreprise pour l'utilisation privée de celle-ci (sans les trajets entre le domicile et le lieu de travail). Les employés bénéficiant d'un véhicule d'entreprise doivent en outre déclarer les trajets domicile – lieu de travail sur une base de CHF 0,70 par kilomètre au titre de revenu, ces coûts pouvant ensuite être déduits à nouveau en tant que frais d'acquisition du revenu. Au niveau fédéral, cette déduction est aujourd'hui limitée à CHF 3'000.-, à la différence du Canton de Vaud qui ne connaît pas de limite à la déduction des frais de déplacement.

La pratique actuelle, en vigueur depuis la période fiscale 2016, est aujourd'hui bien établie. Certes, si la mise en œuvre du FAIF a créé une certaine charge de travail supplémentaire, elle est à l'heure actuelle implémentée par les employeurs. En outre, les taux de service externe, qui doivent être indiqués sur le certificat de salaire, ont fait l'objet de pourcentages (selon les secteurs et les fonctions) publiés en 2016 par l'AFC, ce qui permet une grande simplification. Pour le reste, dans le Canton de Vaud, la limitation de la déduction liée au déplacement du domicile au lieu de travail n'entraîne pas de difficultés particulières pour les salariés disposant d'un véhicule d'entreprise lors de l'établissement de leur déclaration d'impôt ; ceux-ci sont imposés, à l'impôt fédéral



direct, sur la différence entre leurs frais de déplacement effectifs domicile – lieu de travail et la limitation de CHF 3'000.-.

2. Projet de modification de l'ordonnance

Selon la motion 17.3631 CTT - E, le taux forfaitaire pour la taxation de l'usage privé du véhicule de fonction doit être augmenté à 0,9% du prix du véhicule par mois. Avec cette augmentation, l'utilisation du véhicule pour le trajet entre le domicile et le lieu de travail serait désormais également couverte forfaitairement. Il n'y aura plus lieu de procéder à une correction entre les frais de déplacement effectifs domicile — lieu de travail et la limite de CHF 3'000.-. L'imposition de l'utilisation privée gratuite du véhicule d'entreprise et le montant forfaitaire sont régis par le nouvel article 5a de l'ordonnance sur les frais professionnels.

Nous constatons que dans cette proposition, le taux réel de service externe n'est plus du tout pris en considération. D'une part, cela a pour conséquence une situation encore plus inégalitaire entre les employés, selon l'utilisation professionnelle réelle qu'ils font de leur véhicule de fonction. D'autre part, le projet décrit en détails comment le taux forfaitaire mensuel de 0,9% est déterminé (page 7). Ce calcul - basé sur diverses hypothèses et valeurs moyennes - aboutit à une augmentation modeste, ayant pour but la couverture des trajets domicile—lieu de travail. De fait, cette faible augmentation profitera principalement aux détenteurs de véhicules d'entreprise relativement coûteux et effectuant peu de jours de service externe. Il faut encore relever que la solution proposée conduit à une inégalité de traitement supplémentaire entre les employés qui disposent d'un véhicule de fonction et ceux qui n'en ont pas.

3. Position du Conseil d'Etat

L'application de la nouvelle solution forfaitaire entraîne des conséquences fiscales très différentes pour les différents détenteurs de véhicules d'entreprise, comme le montrent les exemples des pages 10 et suivantes du rapport explicatif. Ces disparités sont hautement discutables, au regard notamment des principes de l'égalité de traitement et de la capacité contributive. Dans ce contexte, le Conseil d'Etat considère que la mise en œuvre actuelle du FAIF ne nécessite pas impérativement d'être modifiée.

Nonobstant ce qui précède, si le système devait tout de même être modifié dans le sens proposé, le Conseil d'Etat considère que deux éléments doivent être pris en considération :

- le taux forfaitaire déterminé doit être plus élevé ;
- le taux de service externe doit continuer à être pris en considération.

D'une part, il est vrai que lors de l'application de montants forfaitaires, toutes les situations individuelles ne peuvent pas être prises en compte. La proposition de forfaits réduit avant tout la charge administrative et cette volonté doit être saluée. Cependant, augmenter le montant forfaitaire à au moins 1% du prix d'achat du véhicule par mois semble approprié et l'objectif de simplification administrative est maintenu.



D'autre part, la situation particulière des détenteurs de véhicules de fonction qui en font usage quasi quotidiennement pour leurs déplacements professionnels (sans déplacement domicile – lieu de travail) ne peut pas être ignorée.

Dès lors, si le système actuel devait néanmoins être modifié dans le sens de la consultation, il serait nécessaire de différencier le taux de la part privée lié au véhicule d'entreprise d'un employé, en fonction de l'intensité de l'utilisation du véhicule pour le service externe, soit par exemple en augmentant à 1% par mois le taux de la part privée en cas de service externe inférieur à 50 % et en maintenant au taux actuel de 0.8 % la part privée en cas de service externe égal ou supérieur à 50 %.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

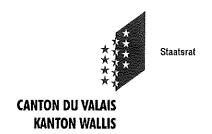
Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- ACI

Courrier envoyé sous forme électronique à vernehmlassungen@estv.admin.ch







Post CH AG



Herr Bundesrat Ueli Maurer Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements 3003 Bern

Referenzen PS

Datum 25. September 2019

Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S / Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Am 28. Juni 2019 haben Sie die Vernehmlassung zur im Titel erwähnten Änderung eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser Verordnungsänderung Stellung nehmen zu können.

1. Aktuelle Praxis

Seit dem Inkrafttreten der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 1. Januar 2016 haben Arbeitgeber – wie bisher – für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen (ohne Arbeitsweg) pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Inhaberin oder des Inhabers des Geschäftsfahrzeugs zu deklarieren. Die Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs müssen seither zusätzlich den gesamten Arbeitsweg zum Preis von 0,70 Franken pro Kilometer als Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren. Diese Kosten können sie dann wieder als Arbeitswegkosten zum Abzug bringen. Beim Bund ist dieser Abzug auf 3'000 Franken begrenzt. In den Kantonen gilt zum Teil die gleiche oder eine höhere Abzugsbegrenzung. Zur Vereinfachung der Berechnungen für Aussendienstmitarbeitende hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) im Jahr 2016 Prozentsätze für diverse Branchen und Funktionen publiziert.

Die dargelegte Praxis ist bekannt und hat sich eingespielt. Mit ihr können insbesondere die unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten beim Bund und in den einzelnen Kantonen optimal abgebildet werden. Für die Arbeitgeber entstand mit der Umsetzung von FABI zwar ein gewisser Mehraufwand; die Aussendiensttage müssen seither auf dem Lohnausweis deklariert werden. Die publizierten Prozentsätze der ESTV führen dabei aber zu einer Vereinfachung. Die unselbständig erwerbenden Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs haben geringe, zusätzliche Deklarationspflichten, indem sie den Arbeitsweg als Einkommen in ihrer Steuererklärung aufführen müssen.

Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum die geltende Umsetzung von FABI überhaupt geändert werden soll? Die vorgeschlagene Änderung ist nicht notwendig und es sollte darauf verzichtet werden.

2. Vorgeschlagene Lösung

In Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S soll die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs auf 0,9 Prozent des Fahrzeugpreises pro Monat angehoben werden. Mit dieser Erhöhung soll neu auch die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg pauschal abgegolten sein. Ein Fahrtkostenabzug ist nicht mehr möglich. Die Besteuerung der unentgeltlichen privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs sowie die Pauschale sollen im neuen Art. 5a der Berufskostenverordnung geregelt werden.

3. Stellungnahme

3.1 Gesetzliche Regelung

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird. Diese Änderungen sollen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Dies ist zu bedauern, denn nur mit einem formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit gehabt, die Nachteile der vorgeschlagenen Lösung zu erkennen und sie nochmals sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: «...die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, ...» und nicht zu regeln.

3.2 Höhe des Pauschalansatzes

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 Prozent herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung moderat aus. Sie ist für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Obwohl davon Inhaberinnen und Inhaber von relativ teuren Geschäftsfahrzeugen mit wenig Aussendiensttagen profitieren könnten, stimmen wir der Höhe des Pauschalansatzes zu.

3.3 Ungleichbehandlung der erwerbstätigen Personen

Die vorgeschlagene Lösung führt einerseits zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Andererseits werden aber auch unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen völlig unterschiedlich behandelt. Für selbständig erwerbenden Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Und zu guter Letzt ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sehr unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit höchst fraglich und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.

3.4 Verbindlichkeit für die Kantone

Formell wird die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen in Frage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche

Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz.

3.5 Auswirkungen auf die Kantone

Die Pauschale von 0,9 Prozent pro Monat wurde unter Berücksichtigung der abziehbaren Fahrtkosten für den Arbeitsweg beim Bund (CHF 3'000) berechnet. Die meisten Kantone kennen aber höhere Abzüge oder lassen, wie der unsere, die Fahrtkosten für den Arbeitsweg unbeschränkt zum Abzug zu. In diesen Kantonen werden die Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen zusätzlichen Abzug für die Kosten des Arbeitswegs einfordern. Oder sie werden für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern den effektiven Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs erbringen. Als dritte Möglichkeit ist auch denkbar, dass auf kantonaler Ebene entschieden wird, die bisherige Lösung weiterzuführen. Hier sind die Aussagen in den Erläuterungen, dass in den Kantonen infolge faktischen Zwangs die Pauschale von 0,9 Prozent einfach umgesetzt wird, zu bezweifeln. Im Gegenteil, mit der vorgeschlagenen Regelung besteht das Risiko eines Umsetzungs-Flickenteppichs auf kantonaler Ebene.

4. Fazit

- Die geltende Praxis ist beizubehalten und auf die vorgeschlagene Änderung ist zu verzichten.
- Sollte die bisherige Praxis trotzdem angepasst werden, schlagen wir Folgendes vor:
 - Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungsstufe wird abgelehnt.
 - Die Motion 17.3631 KVS-S ist auf formeller Gesetzesstufe umzusetzen, damit das eidgenössische Parlament sich nochmals zum Vorschlag des Bundesrats äussern kann.
 - Die Pauschale ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Roberto Schmidt

Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Kopie an vernehmlassungen@estv.admin.ch



DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances Palais fédéral 3003 Berne

Modification de l'ordonnance du DFF sur la déduction des frais professionnels des personnes exerçant une activité lucrative dépendante en matière d'impôt fédéral direct (ordonnance sur les frais professionnels)

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 28 juin 2019 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Nous constatons que la détermination de l'augmentation de la part privée du véhicule d'entreprise s'est basée sur plusieurs hypothèses et valeurs moyennes, soit un trajet moyen effectué en Suisse (30 km), un forfait de 50% de service externe et une valeur vénale moyenne d'un véhicule professionnel de 50'000 francs (page 7 du rapport explicatif). La prise en considération de ces différentes hypothèses a permis de déterminer l'augmentation de 0,1% de la part privée. Or, force est de constater (exemples 3 et 4) que cette solution améliore la situation fiscale du contribuable bénéficiant d'un véhicule d'entreprise vu la faible augmentation de la part privée. Le contribuable utilisant un véhicule privé se voit supporter la charge réelle de ses frais de déplacement en raison de la limitation des frais de déplacement à 3'000 francs à l'impôt fédéral direct. Dès lors, cette solution accentue l'inégalité de traitement entre un contribuable disposant d'un véhicule d'entreprise et celui utilisant un véhicule privé. L'imposition selon la capacité contributive est donc mise à mal et cela pourrait s'avérer contraire aux principes fixés par le Tribunal fédéral.

En conclusion, si le Conseil d'État est favorable à des mesures diminuant la charge administrative des entreprises, il considère que celles-ci doivent également tenir compte des principes de l'égalité de traitement et de la capacité contributive et ce, même si un certain schématisme peut être admis. En ce sens, nous estimons que la prise en considération forfaitaire doit être plus élevée que le 0,1% proposé.



Nous nous référons pour le surplus à la prise de position de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 23 octobre 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président, A. RIBAUX La chancelière,

S. DESPLAND



Le Conseil d'Etat

4007-2019

Département fédéral des finances Monsieur Ueli Maurer Conseiller fédéral Bundesgasse 3 3003 BERNE

Concerne : consultation fédérale - modification de l'ordonnance du DFF sur les frais professionnel

Notre Conseil a pris connaissance avec intérêt de la consultation du DFF relative à la modification de l'ordonnance sur les frais professionnels.

Actuellement, la valorisation de l'avantage en nature que représente l'usage privé d'un véhicule de fonction est faite par chaque contribuable lors de l'établissement de sa déclaration d'impôt.

Cette valorisation doit être vérifiée par les administrations fiscales lors des travaux de taxation. Par ailleurs, les employeurs doivent préciser, sur le certificat de salaire, la proportion de trajets effectués entre le domicile et le lieu de travail qui peuvent considérés comme professionnels (c'est-à-dire les trajets effectués du domicile vers le client et inversement). Ces différentes opérations rendent le processus actuel complexe.

Ainsi, l'augmentation proposée à hauteur de 0,9% (soit + 0,1%) appliquée forfaitairement remplacera avantageusement la valorisation individuelle en apportant une grande simplification tant pour les employeurs que pour les administrés et les administrations fiscales. Elle évitera les sources d'erreur et permettra de rétablir l'égalité de traitement entre contribuables.

En réponse, notre Conseil approuve cette modification et souhaite qu'elle soit mise en œuvre rapidement.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et de l'attention que vous porterez à notre prise de position.

Veuillez croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

hancellère i

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

Antonio Hodgers

Le président :

Hôtel du Gouvernement 2, rue de l'Hôpital CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11 f +41 32 420 72 01 chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement - 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par courriel en version PDF et Word

Monsieur le Président de la Confédération Ueli Maurer Chef du Département fédéral des finances Bernerhof 3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Delémont, le 1^{er} octobre 2019

Modification de l'ordonnance du DFF sur la déduction des frais professionnels des personnes exerçant une activité lucrative dépendante en matière d'impôt fédéral direct (ordonnance sur les frais professionnels)

Monsieur le Président de la Confédération,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

En substance, le canton du Jura salue la volonté des chambres fédérales de réduire la charge administrative pour les entreprises qui mettent des véhicules professionnels à la disposition de leurs employés et pour ces derniers. Néanmoins, le projet mis en consultation n'apparaît pas satisfaisant sur plusieurs points.

Premièrement, l'adoption du projet aura pour conséquence d'accroître les inégalités de traitement entre les employés disposant d'un véhicule professionnel et ceux qui n'en possèdent pas. D'autre part, les salariés et les indépendants bénéficiant d'un véhicule professionnel continueront à être traités différemment. De surcroît, les conséquences fiscales pour les employés disposant d'un véhicule professionnel ne seront pas les mêmes selon le prix d'achat du véhicule en question et l'éloignement entre le domicile et le lieu de travail. Ainsi, la compatibilité de la modification proposée avec le principe de l'imposition selon la capacité économique se révèle incertaine.

Deuxièmement, l'augmentation du montant forfaitaire mensuel de 0,8 % à 0,9 % du prix d'achat du véhicule mis à disposition apparaît insuffisante. Le maintien du décompte des frais effectifs prévu à l'art. 5a al. 1 de l'ordonnance sur les frais professionnels ne reste d'ailleurs pertinent qu'en cas de montant forfaitaire suffisamment élevé. Un montant forfaitaire mensuel d'au-moins 1 % du prix d'achat du véhicule professionnel semble dès lors plus approprié.

Enfin, les tâches administratives des employeurs et des employés n'ont été alourdies que de manière très mesurée par la mise en œuvre du projet FAIF (Financement et Aménagement de l'Infrastructure Ferroviaire). Autrement dit, la situation actuelle n'engendre pas une charge insurmontable pour les personnes concernées. Partant, la nécessité de la modification proposée peut être mise en doute au regard des conséquences négatives qu'elle est susceptible d'engendrer.

Pour les raisons qui précèdent, le Gouvernement jurassien se prononce pour un rejet du projet de modification de l'ordonnance sur les frais professionnels.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prie de croire, Monsieur le Président de la Confédération, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber

Gladys Winkler Docourt Chancelière d'État



FDP.Die Liberalen Generalsekretariat Neuengasse 20 Postfach CH-3001 Bern +41 (0)31 320 35 35

www.fdp.ch
info@fdp.ch
ffdp.dieliberalen

@FDP_Liberalen

Generalsekretariat EFD Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

Bern, 21. Oktober 2019 VL Abzug Berufskosten / TH

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die vorgeschlagene Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S über die Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer.

Grundsätzliches

Ein leistungsfähiges Verkehrsnetz verbindet die verschiedenen Regionen der Schweiz und stärkt unseren Wirtschaftsstandort. Die FDP sieht die vom Volk im 2014 bestätigte FABI-Vorlage, mit welcher die Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur langfristig sichergestellt wurde, als grossen Erfolg. Dies soll aber nicht heissen, dass einzelne Aspekte nach der Einführung nicht verbessert werden dürfen.

Seit dem 1. Januar 2016 müssen Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen (unselbständig Erwerbstätiger) den Arbeitsweg zusätzlich mit 70 Rappen pro Kilometer als Einkommen deklarieren und können diese als Berufskosten in der Steuererklärung abziehen. Beim Bund ist der Fahrkostenabzug auf CHF 3'000 begrenzt, bei den Kantonen ist dieser Abzug in der Regel höher. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die tatsächliche Ermittlung der Arbeitswegkosten einen grossen Mehraufwand für Arbeitnehmer und Arbeitgeber schaffte, welchen es zu bereinigen gilt. Die FDP steht generell ein für weniger Bürokratie und einfache Regeln, um Schweizer Unternehmertum zu fördern.

In diesem Sinne stimmt die FDP der vorgeschlagenen Umsetzung der Motion zu. Neu würde der Arbeitsweg für Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs in der bestehenden Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen mitabgegolten sein. Mit der massvollen Erhöhung der Pauschale und dem Ausschluss des Fahrzeugkostenabzugs wurde eine technische Lösung gefunden, welche den gegenwärtigen administrativen Aufwand verringert und das Gleichbehandlungsgebot respektiert. Diese Praxis hat sich bewährt, ist breit akzeptiert und gilt es deshalb fortzuführen. Die FDP begrüsst es sehr, wenn dieses eigentlich einfache Geschäft nach der ausserordentlich langen Behandlung in den Räten nun in dieser Form umgesetzt wird.

Die FDP steht für ein einfaches Steuersystem

Pauschalen sind von Natur aus eine Vereinfachung der Realität und können daher nicht jeder individuellen Lebenssituation gerecht werden. Es stellt sich darum die Frage nach der Verhältnismässigkeit. Aus Sicht der FDP überwiegen in diesem Fall die administrativen Erleichterungen. Die Pauschale wurde auf Basis von nachvollziehbaren Durchschnittswerten berechnet, und deren Verwendung trägt grundsätzlich zu einem verständlichen und effizienten Steuersystem bei.







Die FDP sieht keine Ungleichbehandlung

Da in der Pauschale ein Beitrag an FABI enthalten ist, sieht die FDP keine Ungleichbehandlung gegenüber Arbeitnehmern, die mit dem Öffentlichen Verkehr oder einem privaten Fahrzeug zur Arbeit gehen. Es besteht deshalb kein Widerspruch zum verfassungsmässigen Gebot der rechtsgleichen Behandlung. Ohnehin besteht für die Inhaberinnen und Inhaber eines Geschäftsfahrzeugs weiterhin die Möglichkeit, die tatsächlichen Fahrtkosten zu deklarieren mittels Fahrbüchlein. Auch gilt es darauf hinzuweisen, dass sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von dieser administrativen Erleichterung profitieren und keine bestimmte Gruppe bevorzugt wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse FDP.Die Liberalen Die Präsidentin

l'émi

Der Generalsekretär

Petra Gössi Nationalrätin Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement Eidgenössische Steuerverwaltung 3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

21. Oktober 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Änderung der Berufskostenverordnung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der Bundesrat schlägt vor, die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeuges neu in der Berufskostenverordnung zu fixieren und von 0.8 auf 0.9 % des Fahrzeugkaufpreises pro Monat anzuheben. Mit der Erhöhung soll die Nutzung des Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg sowie weitere private Zwecke pauschal abgegolten werden. Die Anwendung der Pauschale hat zudem zur Folge, dass der Fahrkostenabzug von 3'000 Franken bei der direkten Bundessteuer ausgeschlossen ist. Alternativ soll es aber weiterhin möglich sein, die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung abzurechnen und dazu den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

Die Grünliberalen lehnen die vorgeschlagene Änderung der Berufskostenverordnung ab. Die Pauschale führt zu einer Ungleichbehandlung der Steuerpflichtigen, da sie Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen steuerlich besser stellt als Personen, die mit dem Privatfahrzeug oder dem öffentlichen Verkehr zur Arbeit fahren. Bei den Geschäftsfahrzeuginhabern fahren Personen mit einem längeren Arbeitsweg besser als solche mit einem kürzeren Arbeitsweg. Beides widerspricht dem umweltpolitischen und raumplanerischen Grundsatz, Mobilität nicht über das Steuersystem zu fördern.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Steuerverwaltung mit den Wirtschaftsverbänden für die Deklarationspflicht der Arbeitgeber eine praktikable Lösung gefunden hat, die seit 2016 gilt. Es besteht daher kein Handlungsbedarf.

Sollte der Bundesrat trotzdem an der Vorlage festhalten, so ist zumindest die Pauschale auf mehr als 0.9 % des Fahrzeugpreises zu erhöhen, damit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung getragen wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen Parteipräsident

Ahmet Kut

Geschäftsführer der Bundeshausfraktion

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Secrétariat général Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41(0)31 300 58 58, Fax + 41(0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto: 30-8828-5



Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

Elektronisch an:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 22. Oktober 2019

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die vorliegende Vorlage erlaubt es, mittels einer Einführung einer Pauschale die Privatnutzung von Geschäftsfahrzeugen abzugelten. Dies hat eine Verringerung des administrativen Aufwandes zur Folge. Gleichzeitig wird die Lenkungswirkung von FABI («Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur») auf die Autofahrer verkleinert. Deshalb unterstützt die SVP die Vorlage.

Mit dem Inkrafttreten der Vorlage zur Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) müssen Inhaber von Geschäftsfahrzeugen seit dem 1. Januar 2016 den Arbeitsweg mit 70 Rappen pro Kilometer als Einkommen versteuern. Gleichzeitig ist der Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg beim Bund auf 3000 Franken begrenzt, wobei dieser Abzug auf Kantonsebene unterschiedlich gehandhabt wird. Die Erfassung der privaten Benutzung von Geschäftsfahrzeugen ist heute mit substantiellem Aufwand verbunden, da ein konsequentes Führen eines Fahrtenkontrollheftes verlangt wird. Deshalb verlangte die von beiden Räten angenommene Motion 17.3631, die Einführung einer pauschalen Abgeltung für die Nutzung des Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg und weitere private Zwecke. Des Weiteren schloss die Motion ein Fahrkostenabzug aus.

Die monatliche Pauschale, welche seit der Einführung von FABI auf 0.8% des Fahrzeugkaufpreises veranschlagt wurde, wird für die Umsetzung der vorliegenden Vorlage auf 0.9% erhöht. Damit ist das Ziel der Vorlage erreicht und es werden sämtliche Arbeitswegkosten über die Pauschale abgegolten.

Die Herleitung der Erhöhung der Pauschale um 0.1% wurde logisch begründet. Falls Geschäftsfahrzeuginhaber diese Pauschale ablehnen, können sie sich entscheiden, wie bisher, die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung abzurechnen,

sofern sie ein Fahrtenkontrollheft führen. Deshalb entsteht kein Zwang zur Benutzung zur Pauschale, was zu begrüssen ist, da beispielsweise bei einem hohen Aussendienstanteil Inhaber eines Geschäftsfahrzeuges mit einer Pauschale schlechter gestellt wären, als mit der Abrechnung der effektiv absolvierten Fahrten.

Da Geschäftsfahrzeuginhaber mit einer Pauschale nun unabhängig der gefahrenen Kilometer konstant gleich viel bezahlen, geht die Lenkungswirkung bezüglich FABI verloren, wobei gleichzeitig die Autofahrer weniger bevormundet werden.

Aus den obenerwähnten Gründen unterstützen wir die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

1

Albert Rösti Nationalrat **Emanuel Waeber**



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Eigerstrasse 65 3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 22. Oktober 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz lehnt die Änderung der Verordnung entschieden ab. Sie hat sich bereits im Parlament klar auf die Seite des Bundesrats gestellt und gegen diese ungerechtfertigte Privilegierung von Steuerpflichtigen mit Geschäftswagen und einem weiten Pendlerweg protestiert. Die vorgeschlagene Verordnungsänderung verstösst gegen die vom Volk in der FABI-Vorlage angenommene Begrenzung des Arbeitswegkostenabzugs. Der Bundesrat hält das im begleitenden Bericht selbst fest:

"Mit der Einführung einer Obergrenze des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer wurde der Fehlanreiz reduziert, täglich lange Arbeitswege mit dem Auto zurückzulegen und diese als Berufskosten steuerlich abziehen zu können. Die Erhöhung der Pauschale des Privatanteils macht die Beseitigung des Fehlanreizes für einen Teil der Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhaber wieder rückgängig. Diese müssen die Mehrkilometer nicht mehr als geldwerte Leistung des Arbeitgebers versteuern, wenn ihre Arbeitswege über den angenommenen 30 Kilometern pro Arbeitstag (Hin- und Rückfahrt) liegen. Mit der auf 0,9 Prozent pro Monat erhöhten Pauschale werden sämtliche Arbeitswegkosten vollständig abgegolten. Die von FABI durch die betragsmässige Begrenzung des Fahrkostenabzugs beabsichtigte Lenkungswirkung ist bei diesen Personen nicht mehr vorhanden."

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69 Telefax 031 329 69 70

_

¹ Erl. Bericht Seite 13

Und weiter:

"Es entsteht selbst bei gleichen Parametern eine kaum zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen einer steuerpflichtigen Person mit Geschäftsauto und einer steuerpflichtigen Person mit Privatauto."

Es soll hier also bewusst gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verstossen werden. Die SP kann das nicht gutheissen. Diese Ungleichbehandlung widerspricht zudem jeglichen umwelt- und raumplanungspolitischen Zielsetzungen.

Mit der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) wurde der Pendlerabzug beschränkt. Dies nicht nur, um dadurch Einnahmen für den Bahninfrastrukturfonds (BIF) zu generieren, sondern auch aus umweltpolitischen und raumplanerischen Gründen. Lange Arbeitswege führen zu höherem Verkehrsaufkommen, Energieverbrauch und begünstigen die Zersiedelung. Mit der Begrenzung auf 3000 Franken wurde die steuerliche Begünstigung langer Arbeitswege reduziert und zudem sichergestellt, dass keine Vorteile entstehen, wenn jemand mit dem Auto statt dem ÖV pendelt. Das Stimmvolk hat die Begrenzung des Fahrkostenabzugs gutgeheissen, und damit auch die Zielsetzung, die Subventionierung der Mobilität über das Steuersystem zu beschränken.

Die vorgeschlagene Änderung missachtet diesen Volksentscheid: Mit der Pauschale wird wieder eine Ungleichbehandlung eingeführt. Es werden jene Steuerpflichtigen privilegiert, die ihren Arbeitsweg im Geschäftsfahrzeug, anstatt im ÖV zurücklegen, und dabei vor allem jene, die lange Strecken fahren und wenig Aussendiensteinsätze absolvieren. Dies widerspricht den umweltpolitischen und raumplanerischen Zielen gleich doppelt, da sowohl der MIV wie auch lange Pendlerwege begünstigt werden. Dies setzt völlig falsche ökonomische Anreize. So werden mit der Privilegierung der InhaberInnen von Geschäftsfahrzeugen mit einem geringen Aussendienstanteil genau die Berufstätigen, die aufgrund ihrer Tätigkeit nahe bei ihren Kunden sein müssen (z.B. Handwerkerinnen oder Gärtner) und deshalb am ehesten auf ein Geschäftsfahrzeug angewiesen sind, am wenigsten bzw. gar nicht von der Änderung. Im Gegenteil: Sie sind gegenüber jenen steuerlich benachteiligt, die ihr Geschäftsauto in erster Linie für den regelmässigen Pendlerweg zum Arbeitsplatz und die Freizeit nutzen (z.B. Büro- und Kaderangestellte). Gerade die regelmässigen Pendlerwege liessen sich in den meisten Fällen wohl aber sehr gut auch mit dem ÖV zurücklegen. Zudem hat die Steuerverwaltung zusammen mit den Wirtschaftsverbänden für den heutigen Vollzug bereits eine einfach handhabbare Umsetzung entwickelt hat. Es besteht also kein Handlungsbedarf.

Sollte der Bundesrat trotzdem an der Vorlage festhalten, so ist zumindest die Pauschale um mehr als die vorgesehenen 0.9 % des Fahrzeug-

preises pro Monat zu erhöhen (bzw. 10,8% pro Jahr), damit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung getragen und die krasse Ungleichbehandlung von steuerpflichtigen Personen mit Privatfahrzeug und solchen mit Geschäftsfahrzeug reduziert wird.

Gerade angesichts der Klimaproblematik ist es unverständlich, warum man hier ein Steuerprivileg einführen will für weite Arbeitswege mit dem MIV. In der Schweiz stammen rund 30% der CO₂-Emissionen aus dem Verkehr (ohne Auslandflüge). Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es starke, wirkungsvolle Massnahmen zur Verkehrsreduktion, keine Steuergeschenke an Langstreckenpendler und -pendlerinnen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Erörterungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Christian Levrat

Präsident

Luciano Ferrari

Leiter Politische Abteilung



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesgasse 3 3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2019

Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Berufskostenverordnung soll die von beiden Räten angenommene Motion 17.3631 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates «Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern» umgesetzt werden. Deren Ziel ist es, den administrativen Aufwand für Unternehmen mit Geschäftsfahrzeugen sowie deren Inhaberinnen und Inhaber zu reduzieren. Anstelle der bisherigen Regelung, die mit Annahme der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) in Kraft trat, soll dazu eine pauschale Abgeltung der privaten Nutzung und der Nutzung des Geschäftsfahrzeugs eingeführt werden.

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich. Eine Reduktion des administrativen Aufwands für Unternehmen mit Geschäftsfahrzeugen sowie deren Inhaberinnen und Inhaber ist auch aus verwaltungsökonomischer Sicht sinnvoll. Überdies trägt die Vorlage sowohl zu einer Vereinfachung des Steuerrechts wie auch zu einer Harmonisierung desselben bei, was wir ebenfalls unterstützen.

Einzelne unserer Mitglieder äussern allerdings grundsätzliche Vorbehalte gegenüber einer steuerlichen Begünstigung der Benutzung von Geschäftsfahrzeugen und damit des motorisierten Individualverkehrs. Sie erachten die Erhöhung der monatlichen Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs von 0,8 auf 0,9 Prozentpunkte als zu gering. Sie kritisieren zudem, dass die zur Berechnung verwendeten Parameter zum Teil einer überprüfbaren Grundlage entbehren und zu stark zu Gunsten der betroffenen Steuerpflichtigen ausfallen. Entsprechend würden sie eine Erhöhung der Pauschalierung auf mindestens 1,0 Prozent des Fahrzeugkaufpreises begrüssen und regen



an, die Berechnung des Prozentsatzes an die statistische Entwicklung der Fahrzeugpreise zu binden und die Parameter regelmässig zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

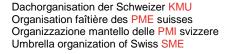
Kurt Fluri, Nationalrat Stadtpräsident von Solothurn Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und -direktoren

Präsidentin

Silvia Steidle

Finanzvorsteherin der Stadt Biel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband





Département fédéral des finances DFF Bundesgasse 3 3003 Berne

Par e-mail à : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 22 octobre 2019 usam-Kr/nf

Réponse à la consultation

Procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance du DFF sur la déduction des frais professionnels des personnes exerçant une activité lucrative dépendante en matière d'im pôt fédéral direct mise en uvre de la motion .3 3 de la CTT-E)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Plus grande organisation fa ti re de l conomie suisse, l Union suisse des arts et m tiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation fa ti re de l conomie suisse s engage sans r pit pour lam nagement d un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

I. Appréciation générale du projet

La modification proposée par le Conseil fédéral fait suite à la motion 17.3631 « FAIF. Charges administratives e cessives pour les propri taires de v hicules d'entreprise d pos e par la Commission des transports et des télécommunications du Conseil des États (CTT-E). Le changement proposé permettra de réduire le fardeau administratif, puisque l'employeur n'aurait plus à déterminer la part de service externe et que l'employé n'aurait plus à calculer et à déclarer les frais de déplacement pour aller travailler. La modification de l *Ordonnance du DFF sur la déduction des frais professionnels des personnes exerçant une activité lucrative dépendante en matière d'impôt fédéral direct* va dans le bon sens et est meilleure que la situation actuelle, bien que la motion pr cit en impose pas le rel vement du taux forfaitaire.

Compte tenu de la complexité du s stème et de la lourdeur administrative, l'usam accueille fa vora lement la modification proposée par le Conseil fédéral. Toutefois, l'usam émet certaines réserves (voir chiffre II. Remarques particulières).

II. Remarques particulières

Avant l'entr e en vigueur du FAIF, l'emplo eur d'clarait sur le certificat de salaire de l'emplo , au titre du revenu de l'emplo 0. du pri d'achat du v'hicule mis disposition, au titre de l'utilisation privée du véhicule. Le projet FAIF ayant été accepté, la Confédération et certains cantons ont introduit des plafonds pour les déductions des trajets privés entre le domicile et le travail. Les employeurs ont dès lors l'obligation de calculer la part de service externe afin que les emplo s disposant d'un



véhicule professionnel puissent déclarer au titre de revenu le trajet entre le domicile et le lieu de travail à raison de 70 centimes par kilomètre parcouru. Ce système en vigueur depuis le 1^{er} janvier 2016 est source de nombreuses complications administratives, tant pour I emplo eur qui doit calculer et prouver la part de service e terne que pour I emplo qui doit souvent recourir un carnet de bord d taill pour prouver ses trajets. En outre, ce système est relativement lourd contr ler pour I administration.

Hausse du forfait mensuel du 0.8% à 0.9%

La solution propos e par le Conseil f d ral est meilleure que celle d au ourd hui, puisqu elle permet de réduire la bureaucratie. La proposition demande que le forfait mensuel soit porté de 0,8% à 0,9% du pri d achat du v hicule, afin d int grer la déduction de 3'000 francs (valeur après déduction pour un pendulaire moyen) dans le forfait mensuel. La possibilité de procéder au calcul des frais effectifs de l utilisation priv e et de faire valoir la d duction des frais de d placement professionnel ne serait pas touch e. De plus, l annonce du tau de service externe serait supprimée.

Du c t de l'emplo eur, cette hausse du forfait mensuel de 0.8% à 0.9% a cependant pour conséquence que le trajet privé domicile-travail effectué avec un véhicule professionnel serait dès lors soumis tant au cotisations sociales qu la TVA. Cette hausse forfaitaire générerait donc une hausse des charges pour l'emplo eur (hauteur de 50 300 francs par an et par vhicule en fonction de la valeur du vhicule mis disposition de l'emplo).

Du côté des employés, le nouveau forfait se traduira par un avantage (réduction du revenu imposable) ou un désavantage (augmentation du revenu imposable) en fonction du trajet pour se rendre au travail, de la part de service externe et du prix d'achat de l'automobile. En moyenne, ces deux effets devraient toutefois se compenser sur l'ensemble.

u vu de ce qui précède, l'usam s'oppose fermement l'augmentation du forfait mensuel de , , du prix d'ac at du vé icule dans le certificat de salaire. En soumettant le supplément forfaitaire pour le trajet domicile-travail aux cotisations sociales et à la TVA, le projet présenté créerait une nouvelle inégalité de traitement et augmenterait unilatéralement les coûts pour les employeurs, ce qui est inacceptable.

Alternative à la hausse du forfait mensuel du 0.8% à 0.9%

Compte tenu des désavantages évoqués (hausse des charges sociales et de TVA pour I emplo eur et inégalité de traitement entre employés avec ou sans véhicule professionnel), une autre solution se dessine, à savoir un forfait de 0,8% du prix d'achat du véhicule par mois selon la pratique en vigueur sur le certificat de salaire et pour I emplo la possibilité de choisir entre un montant forfaitaire de 0,1% du prix d'achat du véhicule par mois en tant que salaire dans la déclaration d'impôt ou alors une imposition effective des trajets entre le domicile et le lieu de travail avec un carnet de bord. Autrement dit, il convient de maintenir la part de 0,8% du prix d'achat du véhicule (assujettie à la TVA et aux cotisations sociales) dans le certificat de salaire et de faire intervenir le supplément forfaitaire correspondant au trajet privé dans la déclaration d'imp t de I emplo . Ce dernier pourrait ensuite choisir entre une imposition forfaitaire de 0,1% du prix d'achat du véhicule par mois (forfait pour la partie privée du trajet domicile-travail) ou une imposition effective (preuve par journal de bord).

Cette alternative n'impacterait pas l'emplo eur et remplirait les objectifs de la motion 17.3631 (une part des revenus pour l'utilisation du véhicule professionnel pour se rendre au travail ; aucune déduction des frais de déplacement ; aucun avantage monnayable pour le trajet entre le domicile et le lieu de travail).

III. Conclusion

Sur le fond, I usam accueille favorablement la modification proposée par le Conseil fédéral qui vise à simplifier un système actuellement lourd administrativement tant pour les employeurs que pour les



employés, ainsi que pour l'administration. Sur la forme, il est en revanche inacceptable que l'intégration de la part privée du trajet pour se rendre au travail entraîne une nouvelle hausse des cotisations sociales et des charges de TVA supplémentaires pour les entreprises. L'usam ne peut donc soutenir cette proposition que si la neutralité est également assurée du point de vue de l'employeur. Résoudre les problèmes actuels du point de vue de l'employé ne devrait pas avoir de nouveaux effets négatifs sur l'employeur. L'alternative présentée ci-dessus permettrait de ne pas impacter l'emplo eur et de répondre aux objectifs de la motion.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez la pr sente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute consid ration.

Union suisse des arts et métiers usam

Hans-Ulrich Bigler

Directeur, conseiller national Responsable du dossier



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesgasse 3 3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 5. September 2019

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zu Stellungnahme zur obengenannten Verordnungsänderung.

Die Besteuerung der privaten Nutzung der Geschäftsfahrzeuge soll auf monatlich 0.9 Prozent des Fahrzeugpreises festgesetzt werden. So würde auch die Nutzung des Fahrzeuges für den Arbeitsweg pauschal abgegolten und es müsste kein detailliertes Fahrtenbuch mehr geführt werden, was den bürokratischen Aufwand verringern würde. Die grundsätzliche Überlegung der Kommissions- und Parlamentsmehrheit tönt zunächst verständlich, die Umsetzung schafft jedoch neue Ungleichheiten. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) lehnt die Verordnungsänderung ab und stützt die Haltung des Bundesrats in dieser Sache.

Mit der FABI-Vorlage wird die ökologische Mobilität gefördert. Massnahmen sind unter anderem, dass InhaberInnen von Geschäftsfahrzeugen ihren Arbeitsweg mit 70 Rappen/Kilometer versteuern müssen, ausserdem ist auf Bundesebene der Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg auf 3000 Franken beschränkt. Vor der FABI-Vorlage mussten monatlich 0.8 Prozent des Fahrzeugwertes versteuert werden, unabhängig von der Länge des Arbeitsweges oder der allgemein gefahrenen Strecke. Die FABI-Vorlage setzt ökologisch die richtigen Anreize, führt aber natürlich zu einem erhöhten Aufwand für die InhaberInnen von Geschäftsfahrzeugen.

Die Verordnungsänderung verlangt nun eine Vereinfachung der Praxis mittels einer erhöhten Pauschale für die Privatnutzung des Fahrzeugs. In der Tat würde diese Änderung zu einer Vereinfachung der Abrechnung bei durchschnittlich gleichbleibenden Steuereinnahmen führen. Die Pauschale führt jedoch konkret dazu, dass InhaberInnen mit weiten Arbeitswegen gegenüber dem Status quo profitieren und solche mit kurzen Arbeitswegen mehr Steuern bezahlen. Das wirkt der ökologischen Mobilität und der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit entgegen. Letztere ist in der Verfassung festgehalten.

Weil sie zu neuen steuerlichen Ungerechtigkeiten führt, beantragen wir, auf die Verordnungsänderung zu verzichten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard

Marland

Präsident

Daniel Lampart

Leiter SGB-Sekretariat

und Chefökonom

Travail.Suisse

Hopfenweg 21 PF/CP 5775 CH-3001 Bern T 031 370 21 11 info@travailsuisse.ch www.travailsuisse.ch

> Département fédéral des finances DFF Monsieur Ueli Maurer, Conseiller fédéral Palais fédéral Berne

e-mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 21 octobre 2019

Modification de l'ordonnance du DFF sur la déduction des frais professionnels des personnes exerçant une activité lucrative dépendante en matière d'impôt fédéral direct ordonnance sur les frais professionnels). Consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner la possibilit de primer notre avis sur ce pro et et c est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir.

Travail. Suisse, I organisation fa ti re ind pendante des travailleurs et travailleuses, représente par ses fédérations affiliées pr s de 150 000 travailleurs et travailleuses dans I conomie priv e mais aussi dans le service public. C est en particulier la f d ration professionnelle transfair qui compte environ 15'000 travailleurs et travailleuses dans le domaine du service public (transports publics, poste et télécommunications et administration publique) qui se sent plus particulièrement concernée par ce projet.

Travail. Suisse s'est au cours de ces derni res ann es bien engag pour soutenir le financement et l'am nagement de l'infrastructure ferroviaire (FAIF). Nous sommes favorables au développement des transports publics, d'autant plus que cela contribue r' duire les missions de gaz effet de serre. Mais nous tenons à ce que ce d'veloppement n'ait pas des effets n' gatifs de r' partition pour certaines catégories de travailleurs et travailleuses. Or, justement, la limitation de la déduction des frais de transport pour des personnes actives dépendantes conduit à des charges supplémentaires pour certains groupes professionnels, ce qui n' tait certainement pas l'intention du l' gislateur.

Ainsi, la réglementation actuellement en vigueur conduit pour les militaires professionnels à un revenu imposable plus élevé. Cela, parce que pour ce groupe professionnel la fonction et le lieu de travail qui lui est lié sont revus tous les quatre à six ans, pouvant se r partir dans l'ensemble de la Suisse. Or

pour ces personnes qui ont pour la plupart des familles, un déménagement opéré à un tel rythme n est pas une option dans la plupart des cas. Il en résulte ainsi souvent de très longs trajets entre le domicile et le lieu de travail. Leur prise en compte comme revenu dépasse nettement les déductions de transport ma imales de 3 000 francs depuis I entrée en vigueur de FAIF. Cela provoque une charge fiscale plus élevée. Cette situation est très difficilement compréhensible pour les travailleurs et travailleuses concernés et aussi douloureuse financièrement.

La modification proposée corrige dans une large mesure cette situation. C est pourquoi Travail.Suisse salue expressément la modification proposée. En introduisant une déduction forfaitaire, on réduit ainsi la charge financière en cas de trajets professionnels se situant bien au-delà de la moyenne suisse. On saluera aussi le fait qu il en r sulte une charge administrative r duite. L augmentation du montant forfaitaire retenu de 0,1 est acceptable dans l optique d une solution globale.

En vous remerciant par avance de réserver un bon accueil à notre avis, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.

Adrian Wüthrich, président

L. Wuth

Denis Torche, responsable du dossier politique financière

KONFERENZ DER KANTONALEN

FINANZDIREKTORINNEN

UND FINANZDIREKTOREN

Herr Bundespräsident Ueli Maurer Vorsteher EFD Bernerhof 3003 Bern

Bern, 1. Oktober 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung). Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Unterlagen vom 28. Juni 2019 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 27. September 2019 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir begrüssen die Stossrichtung der Motion im Grundsatz, stellen jedoch bezüglich Umsetzung folgende Anträge:

- Die vorgeschlagene Änderung auf Verordnungsstufe lehnen wir ab. Die Pauschale ist sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer als auch im Steuerharmonisierungsgesetz zu regeln. Die Motion 17.3631 KVS-S ist auf formeller Gesetzesstufe umzusetzen, damit das eidgenössische Parlament sich nochmals zum Vorschlag des Bundesrats äussern kann.
- 2. Die Pauschale ist höher anzusetzen (zum Beispiel 1 % des Fahrzeugkaufpreises pro Monat).
- 3. Damit die Kantone genügend Zeit für die Anpassung ihrer Applikationen haben, um sich auf die neue Pauschale des Privatanteils einzustellen, soll das EFD sie vorgängig zur Festlegung des Zeitpunkts der Inkraftsetzung anhören.

Begründung:

1.1 Gesetzliche Regelung

Gemäss Motion KVF-S wird der Bundesrat beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrtkostenabzug für diese steuerpflichtigen Personen ausgeschlossen wird.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

Diese Änderungen sollen gemäss Vorschlag des Bundesrats auf Verordnungsstufe geregelt werden. Damit wird eine Regelung auf einer Gesetzesstufe angestrebt, die nicht mehr der parlamentarischen Beratung unterliegt. Dies ist zu bedauern. Denn nur mit einem formellen Gesetz hätten die eidgenössischen Räte nochmals die Gelegenheit gehabt, die vorgeschlagene Lösung sorgfältig gegenüber der aktuellen abzuwägen. Diese Erwartungshaltung ist auch dem Motionstext zu entnehmen. Dort steht nämlich: «...die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, ...» und nicht "zu regeln".

1.2 Höhe des Pauschalansatzes

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird detailliert dargelegt, wie sich die monatliche Pauschale von neu 0,9 % herleitet. Dabei wird von diversen Annahmen und Durchschnittswerten ausgegangen. Im Ergebnis fällt die Erhöhung jedoch erstaunlich gering aus. Sie ist zwar nur für den zusätzlich zu berücksichtigenden Arbeitsweg gedacht. Trotzdem ist die Erhöhung um nur einen Zehntelprozentpunkt sehr bescheiden.

Die vorgeschlagene Lösung führt zu einer zusätzlichen Ungleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendlern, die ein Geschäftsfahrzeug besitzen, und solchen, die über kein Geschäftsfahrzeug verfügen. Zudem werden unselbstständig Erwerbende und selbstständig Erwerbende mit Geschäftsfahrzeugen unterschiedlich behandelt. Für selbstständig erwerbende Personen gelten die FABI-Bestimmungen bekanntlich nicht. Ferner ergeben sich mit der Anwendung der neuen Pauschallösung selbst unter den Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern unterschiedliche Steuerfolgen, wie die Beispiele auf Seite 8 ff. des erläuternden Berichts aufzeigen. Solch unterschiedliche Folgen sind in Beachtung des Prinzips der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fragwürdig und beinhalten – bei einer Regelung auf Verordnungsstufe – das Risiko einer höchstrichterlichen Überprüfung.

Mit Pauschalen kann den individuellen Situationen naturgemäss nicht Rechnung getragen werden. Mit Pauschalen soll in erster Linie der administrative Aufwand verringert werden. Diese Stossrichtung ist trotz dieser Bedenken zu begrüssen. Die hier infrage stehende Pauschale darf aber nicht zu tief angesetzt werden. Sonst wird der in Art. 5a Abs. 1 des Entwurfs der Berufskostenverordnung vorgesehene Nachweis der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs obsolet. Die Erhöhung der Pauschale auf 1 % des Fahrzeugkaufpreises pro Monat scheint deshalb eher angebracht. Auch bei diesem Ansatz wird das Ziel der administrativen Vereinfachung nach wie vor erfüllt.

1.3 Verbindlichkeit für die Kantone

Formell soll die neue Pauschale in der Berufskostenverordnung für die direkte Bundessteuer geregelt werden. Sie ist daher nur für die direkte Bundessteuer verbindlich. In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass die Kantone faktisch wegen des einheitlichen Lohnausweises keinen Spielraum haben. Und es ist auch tatsächlich nicht davon auszugehen, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises von den Kantonen infrage gestellt wird. Das bedeutet aber nicht, dass die Kantone die in der Berufskostenverordnung des Bundes festgelegte Pauschale im Veranlagungsverfahren beachten müssen. Es liegt in der Autonomie der Kantone, für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens andere Pauschalen festzusetzen. So würde aber das Ziel einer einfachen, für alle geltenden Lösung verfehlt. Im Gegenteil, es droht eine zusätzliche Disharmonisierung. Auch dieser Aspekt spricht für eine Regelung auf Gesetzesstufe mit einer verbindlichen Vorgabe für die Kantone im Steuerharmonisierungsgesetz.

1.4 Auswirkungen auf die Kantone

Die Pauschale von 0,9 % pro Monat wurde unter Berücksichtigung der abziehbaren Fahrtkosten für den Arbeitsweg beim Bund (Fr. 3'000.–) berechnet. Abgesehen von zwei Kantonen kennen die Kantone aber höhere Abzüge oder lassen die Fahrtkosten für den Arbeitsweg unbeschränkt zum Abzug zu. In diesen Kantonen werden die Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen zusätzlichen Abzug für die Kosten des Arbeitswegs einfordern. Oder sie werden für die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern den effektiven Nachweis

der tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Arbeitswegs erbringen. Als dritte Möglichkeit ist auch denkbar, dass auf kantonaler Ebene entschieden wird, die bisherige Lösung weiterzuführen. Hier sind die Aussagen in den Erläuterungen, dass in den Kantonen infolge faktischen Zwangs die Pauschale von 0,9 % umgesetzt wird, zu bezweifeln. Im Gegenteil, mit der vorgeschlagenen Regelung besteht das Risiko eines Umsetzungs-Flickenteppichs auf kantonaler Ebene.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident: Der Sekretär:

Charles Juillard Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK



Monsieur Ueli Maurer Conseiller fédéral Département fédéral des finances (DFF) Bundesgasse 3 3003 Berne vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paudex, le 10 octobre 2019 JHB/dv

Ordonnance du DFF sur la déduction des frais professionnels des personnes exerçant une activité lucrative dépendante en matière d'impôt fédéral direct.

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous donnons suite à votre courrier du 28 uin dernier relatif I ouverture de la proc dure de consultation relative I ob et mentionn sous rubrique. Nous vous faisons part de nos remarques et commentaires.

1. Remarques générales

La modification proposée fait suite à une motion de la commission des transports et des télécommunications du Conseil des Etats intitulée : « FAIF. Charges administratives e cessives pour les propri taires de v hicules d'entreprise ». Adoptée par les Chambres fédérales, cette motion doit maintenant être mise en uvre par voie d'ordonnance. Compte tenu de la comple it administrative que suppose I heure actuelle la gestion d'une flotte de véhicules mise à disposition de ses collaborateurs par une entreprise, nous entrons volontiers en matière sur cette démarche de simplification.

2. Remarques particulières

Nous relevons en particulier les éléments suivants :

Avant I entr e en vigueur du financement et am nagement de l'infrastructure ferroviaire (FAIF), I emplo eur d'clarait sur le certificat de salaire, au titre de revenu de I emplo , un montant forfaitaire mensuel de 0, du pri d'achat du v'hicule mis disposition, au titre de I utilisation priv e du v'hicule. Le pro et FAIF a ant t adopt, les emplo s'disposant d'un véhicule professionnel ont, depuis le 1er anvier 201, I obligation de d'clarer au titre du revenu le trajet entre le domicile et le lieu de travail à raison de 70 cts par kilomètre parcouru. En outre, les entreprises doivent déclarer la part de travail au service externe, ce qui peut causer quelques complications en cas d'activit variable. Le terne. Sur le plan fédéral, la déduction des frais de déplacement est plafonnée à 3'000 francs, les cantons demeurant libres de fixer ou non une déduction maximale.

Route du Lac 2 1094 Paudex Case postale 1215 1001 Lausanne T +41 58 796 33 00 F +41 58 796 33 11 info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

La solution proposée demande d'une part que le forfait mensuel soit port de 0, 0,9 du pri d'achat du véhicule, d'autre part que la d'duction de 3 000 francs soit e clue. La possibilit de proc der au calcul des frais effectifs de l'utilisation priv e et de faire valoir la déduction des frais de déplacement professionnels ne serait pas touchée. En outre, l'annonce du tau d'activit au service e terne serait supprim e.

Nous relevons tout d'abord que la motion accept e par les Chambres f d'rales n'impose pas le relèvement du tau forfaitaire, mais l'autorise mod r' ment, tandis qu'elle pr voit expressément la suppression de la déduction pour frais de déplacements professionnels.

Nous relevons ensuite que le système proposé a pour conséquence que tant la part de l'utilisation privée du véhicule professionnel que les frais de déplacement professionnels seront généralement déclarés dans le certificat de salaire au titre de revenu et dès lors soumis tant au cotisations sociales qu la TVA. Avec le forfait propos , les d placements entre domicile et lieu de travail seraient dorénavant soumis, ce qui ne paraît pas souhaitable, car de nature à augmenter les charges des entreprises et de leurs collaborateurs.

Dès lors, si nous regrettons que la déduction pour frais de déplacement, de 3'000 francs au maximum, soit dorénavant supprimée, nous consid rons qu'il a lieu de rester dans le cadre strict de la motion accept e par les Chambres, c'est-à-dire de maintenir d'une part le tau forfaitaire 0, du pri d'achat du v'hicule (nous insistons sur le fait qu'il doit s'agir du pri effectivement payé et non du pri catalogue du v'hicule), d'autre part de supprimer la déduction des frais de déplacement nécessaire entre le domicile et le lieu de travail, prévue à raison de 3'000 francs au maximum par la LIFD. En outre, nous considérons que le contribuable doit tou ours avoir la possibilit (comme le pr voit d'ailleurs le pro et) d'apporter la preuve des frais effectifs de l'utilisation priv e et de faire valoir la d'duction des frais de déplacement au niveau fédéral et cantonal.

3. Conclusions

Si le projet va dans le sens d'une certaine simplification administrative, nous considérons que la hausse du forfait mensuel n'est pas indiqu'e, de surcro t'si elle est corr l'e la suppression de la déduction des frais de déplacement, ce qui constitue en quelque sorte une double peine pour le collaborateur auquel son entreprise alloue un v'hicule d'entreprise. Dès lors, nous entrons en matière, mais uniquement si le forfait est maintenu à 0,8% du prix d'achat du v'hicule, soit 9, par ann e. Pour obéir au cadre strict de la motion, nous pouvons accepter que la déduction des frais de déplacement entre domicile et lieu de travail ne soit plus possible dans ce cas. Nous considérons enfin que la soumission des trajets domicile – lieu de travail à la TVA et aux cotisations sociales est inadéquate et doit être supprimée.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller f d ral, l'e pression de notre haute consid ration.

Centre Patronal

Jean-Hugues Busslinger Directeur du département de la politique générale



Per E-Mail

Herr Bundespräsident Ueli Maurer Vorsteher EFD Bernerhof 3003 Bern

Per Email: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 16. Oktober 2019

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28. Juni 2019 zum eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

1. Ausgangslage

1.1 Geltendes Recht

Aktuell können Inhaber und Inhaberinnen von Geschäftsfahrzeugen die Arbeitswegkosten in ihrer Steuererklärung als Berufskosten abziehen, unter Beachtung der Begrenzung von CHF 3'000 bei der direkten Bundessteuer bzw. unterschiedlicher Begrenzungshöhen (teilweise unbegrenzt) bei den Staats- und Gemeindesteuern.

Gleichzeitig müssen Inhaber und Inhaberinnen von Geschäftsfahrzeugen ihren Arbeitsweg mit 70 Rappen pro Kilometer versteuern; dies nebst der Deklaration eines Privatanteils für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs im Lohnausweis von 0.8 Prozent pro Monat.



1.2 Politischer Vorstoss

Hintergrund der der Vernehmlassung zugrunde liegenden Motion 17.3631 KVF-S (nachfolgend «Motion») ist die Beseitigung einer übermässigen administrativen Belastung bei Inhabern und Inhaberinnen von Geschäftsfahrzeugen.

Der Wortlaut der Motion lautet wie folgt:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzuschlagen, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrkostenabzug für diese Steuerpflichtigen ausgeschlossen wird.

Mit der Nutzung des Geschäftsfahrzeuges, dessen Privatnutzung pauschal abgegolten wird, ist auch für den Arbeitsweg kein geldwerter Vorteil verbunden und demzufolge ist auch ein Gewinnungskostenabzug für den Arbeitsweg ausgeschlossen.

Die Pauschale von derzeit 9.6 Prozent des Fahrzeugkaufpreises [pro Jahr] kann dazu massvoll erhöht werden.»

1.3 Vorschlag Änderung der Berufskostenverordnung

Der neu angedachte Art. 5a (Fahrkosten bei der unentgeltlichen privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen) der Berufskostenverordnung nimmt das Anliegen der Motion wie folgt auf:

- ¹ Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwecke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs nach Artikel 5 eine pauschale Fahrkostenberechnung vorgenommen werden.
- ² In diesem Fall beträgt ihr Einkommen aus dieser Nutzung pro Monat pauschal 0.9 Prozent des Kaufpreises des Fahrzeugs.



2. Stellungnahme

2.1 Umsetzung der Motion

Die vorgeschlagene Änderung in der Berufskostenverordnung nimmt nach Ansicht von EXPERTsuisse den Inhalt der Motion auf und erreicht die gewünschte Vereinfachung.

Die Erhöhung des Privatanteils von 0.1 Prozent pro Monat kann als moderat bezeichnet werden.

Aus Sicht des Arbeitgebers stellt die Änderung eine Vereinfachung der Deklarationspflichten beim Lohnausweis dar, mit der Folge tieferer administrativer Belastung und eines verminderten Konfliktpotentials mit den Arbeitnehmern. Für Arbeitnehmer wiederum wird die Deklaration in ihrer privaten Steuererklärung vereinfacht. Bei den Steuerverwaltungen sollte die Änderung zudem zu einer Vereinfachung im Veranlagungsverfahren führen.

Wie bislang unterliegt auch zukünftig die Aufrechnung des Privatanteils von 0.9 Prozent pro Monat beim Inhaber bzw. bei der Inhaberin eines Geschäftsfahrzeugs der Besteuerung als Einkommen und somit auch den Sozialabgaben; die Unterstellung unter letztere erscheint systemgerecht.

Wir begrüssen insbesondere, dass nebst der pauschalen Ermittlung des Privatanteils auch die Möglichkeit besteht, die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs effektiv zu ermitteln.

Primär Inhaber resp. Inhaberinnen von Geschäftsfahrzeugen mit kurzen Arbeitswegen und einem hohem Aussendienstanteil dürften von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um ihre zukünftig höhere Steuerbelastung zu verringern.

2.2 Kritikpunkt

Problematisch erscheint unseres Erachtens aber, dass die vorgeschlagene Änderung für die Kantone lediglich via Lohnausweis bindend ist.

Es wird deshalb darauf zu achten sein, dass sich die Kantone via Schweizerischer Steuerkonferenz an die nun vorgeschlagene Änderung halten und sich zu dieser bekennen; insbesondere auch an die Möglichkeit, die privat gefahrenen Kilometer effektiv festzuhalten.



Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

Menlsch

EXPERTsuisse

Daniel Gentsch

Präsident Fachbereich Steuern

Dr. Thorsten Kleibold

That Mely

Mitglied der Geschäftsleitung



Zentralsekretariat Monbijoustrasse 20 Postfach 3001 Bern Tel. +41 31 380 64 30 Fax. +41 31 380 64 31

TREUHANDISUISSE, Postfach, 3001 Bern
Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 22.10.2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbender bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28.06.2019 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbender bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) eröffnet. Im Namen von TREUHAND|SUISSE nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

1. Einleitende Bemerkungen

1.1. Funktion des Privatanteils

Die derzeit geltende Pauschalregelung, wonach für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges ein monatlicher Privatanteil in der Höhe von 0,8 % des Fahrzeugkaufpreises abzurechnen ist, wurde mit der Einführung des neuen Lohnausweises implementiert. Was wird mit dem Privatanteil beabsichtigt? Der Arbeitgeber bzw. das betreffende Unternehmen können für die Ermittlung des steuerbaren Gewinnes die geschäftsmässig begründeten Kosten in Abzug bringen. Wird ein Geschäftsfahrzeug für private Zwecke benutzt, so sind die dadurch entstandenen Kosten nicht geschäftsmässig begründet und können nicht abgezogen werden. Mit der Abrechnung des Privatanteils erfolgt eine Korrektur in dem Sinne, dass nur die geschäftsmässig begründeten Fahrzeugkosten von den steuerbaren Erträgen in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Privatanteils hat demzufolge keinen Bezug zu den Berufskosten.

Weiter ist es bei der Pauschalregelung für die Ermittlung des Privatanteils nicht relevant, welche Privatfahrten damit abgegolten werden. Es wird auch nicht geprüft, wie viele Kilometer für den Arbeitsweg zurückgelegt werden. Dies ist ein weiterer Grund dafür, dass Änderungen bzw. Begren-

zung bei den Berufskosten nicht über den Privatanteil korrigiert werden können. Dies ist systemwidrig und falsch.

Eine Erhöhung des Privatanteils hat nicht nur steuerliche Auswirkungen beim Benutzer des Geschäftsfahrzeugs, sondern erhöht auch die Abgabebelastung des Arbeitgebers bzw. des betreffenden Unternehmens, ohne dass eine Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit damit verbunden ist:

- Es muss eine höhere Mehrwertsteuer abgeliefert werden.
- Bei der Abrechnung des Privatanteils als zusätzliche Lohnkomponenten steigen die AHV-Beiträge.

Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb die Unternehmen im Zusammenhang mit der Anpassung der Berufskostenverordnung stärker zur Kasse gebeten werden sollen.

1.2. Fahrkostenabzug

Wie bereits erwähnt, werden mit dem Privatanteil die privaten Fahrten abgegrenzt, und dies unabhängig davon, ob es sich bei diesen privaten Fahrten um das Zurücklegen des Arbeitsweges oder andere Fahrten handelt. Bereits bei der Einführung des Neuen Lohnausweises stellte sich die Frage, ob die Nutzer von Geschäftsfahrzeugen – bei denen ein Privatanteil von 0,8 % pro Monat aufgerechnet wird - einen Abzug für die Fahrkosten machen können oder nicht. Die Schweizerische Steuerkonferenz, zu der auch die Eidg. Steuerverwaltung gehört, hat sich damals aus verschiedenen Überlegungen auf den Standpunkt gestellt, dass die Nutzer von Geschäftsfahrzeugen keinen Abzug für die Fahrkosten mehr machen können. Ins Feld wurde u.a. geführt, dass es bei günstigen Anschaffungskosten von Fahrzeugen und langen Arbeitswegen zur Konstellation kommen könne, dass der Abzug für den Arbeitsweg höher sei als der Privatanteil für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges – dies sei abzulehnen. Weiter wurde begründet, dass es im Massenverfahren für die Steuerverwaltungen kaum möglich sei zu prüfen, in welchem Umfang im Privatanteil abzugsfähige Fahrwegkosten enthalten sind. Gemäss den Erfahrungen von TREUHAND|SUISSE haben die meisten Kantone deshalb bei der Nutzung von Geschäftsfahrzeugen den Abzug für die Kosten des Arbeitsweges verweigert. Es wird diesbezüglich auch auf die, auf der Homepage der Schweizerischen Steuerkonferenz (www.steuerkonferenz.ch) aufgeschalteten, FAQ (Tabelle 1/F 1) verwiesen, welche den Abzug des Arbeitswegs explizit ausschliessen.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb im erläuternden Bericht vom 28.06.2019 behauptet wird, Nutzer von Geschäftsfahrzeugen könnten heute einen Abzug für den Arbeitsweg machen. Es ist vielmehr so, dass die Benutzer von Geschäftsfahrzeugen in steuerlicher Hinsicht «doppelt bestraft» werden. Einerseits werden ihnen die Kosten für die privaten Fahrten, wozu auch der Arbeitsweg gehört, mit dem Privatanteil in Rechnung gestellt. Obwohl diese Steuerpflichtigen also für den Arbeitsweg bzw. die Kosten bezahlen müssen, können sie keinen Fahrkostenabzug machen.

1.3. Privatanteil 0,8 %

Der heutige Privatanteil von 0,8 % kam als Kompromiss zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung zu Stande. Im Zuge der Einführung des Neuen Lohnausweises wurde ein «runder Tisch» einberufen, an welchem man sich über die Höhe des Privatanteils von 0,8 % verständigte. Weil diese Lösung einvernehmlich zustande kam, waren die 0,8 % mehrheitlich unbestritten. Weiter konnte die Wirtschaft damit leben, dass trotz Abrechnung eines Privatanteils, in welchem auch Arbeits-

wegkosten enthalten sind, die betreffenden Steuerpflichtigen keinen Abzug mehr für die Fahrkosten (Arbeitsweg) geltend machen konnten.

Damals hat sich das Verfahren mit dem «runden Tisch» bewährt. Es wird bedauert, weshalb eine Erhöhung des Privatanteils nun «verordnet» werden soll und auf einen «runden Tisch» verzichtet wird. Die Gründe dafür sind nicht nachvollziehbar.

1.4. FABI

Mit der FABI-Vorlage wurde zwar eine Begrenzung des Arbeitskostenabzuges eingeführt, hingegen fehlt jegliche gesetzliche Grundlage, um bei den Nutzern von Geschäftsfahrzeugen eine Aufrechnung beim steuerbaren Einkommen im Zusammenhang mit dem Arbeitsweg vorzunehmen, sowie dies die Steuerbehörden heute verlangen. Als einzige Quelle für die behauptete Einkommensaufrechnung dient heute die Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung vom 16.07.2016. Dieser ist nicht zu entnehmen, wer von der ESTV dies veranlasst hat. Ferner ist diese Mitteilung im Gegensatz zu Kreis- und Rundschreiben auch nicht unterzeichnet.

Dass die Ansicht der Steuerbehörden mehr als diskutabel ist, wird auch durch die rechtsungleiche Anwendung bei der Einkommensaufrechnung illustriert. Diese Aufrechnung erfolgt heute nur bei unselbständig Erwerbenden, die ordentlich besteuert werden. Hingegen wird keine Einkommensaufrechnung bei an der Quelle besteuerten Arbeitnehmern, Selbständigerwerbenden oder Inhabern von SBB-Generalabonnements vorgenommen.

Bereits bei Einführung der FABI-Vorlage hat sich TREUHAND|SUISSE auf den Standpunkt gestellt, dass für die Einkommensaufrechnung keine gesetzliche Grundlage besteht. Im erläuternden Bericht vom 28.06.2019 wird auf diese Problematik nicht eingegangen, sondern es wird einfach ohne Begründung darauf abgestellt bzw. behauptet, dass die Einkommensaufrechnung rechtens sei. TREUHAND|SUISSE vertritt eine andere Ansicht. Wenn schon eine Steuererhöhung Platz greifen soll, so muss diese auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruhen. Das Steuerrecht als Abgaberecht ist explizit dem Legalitätsprinzip verpflichtet. Ohne klare gesetzliche Grundlage kann es deshalb keine Einkommensaufrechnungen geben.

2. Zur vorgeschlagenen Neuregelung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen lehnt TREUHAND|SUISSE eine Erhöhung des pauschalen Privatanteils von monatlich 0,8 % auf 0,9 % des Fahrzeugkaufpreises ab. Der Privatanteil hat keinen direkten Bezug zu den Arbeitswegkosten. Die Erhöhung des Privatanteils führt zu höheren Abgaben bei den Unternehmen.

Nebst den steuersystematischen Überlegungen spielt auch der Umstand eine Rolle, dass die Nutzer von Geschäftsfahrzeugen bis anhin in der Regel keinen Abzug für den Arbeitsweg geltend machen können. Bereits in diesem Umstand ist eine steuerliche Benachteiligung der Nutzer von Geschäftsfahrzeugen auszumachen. Wenn nun der Privatanteil auf 0,9 % erhöht wird, so hat dies für die Nutzer von Geschäftsfahrzeugen eine weitere steuerliche Benachteiligung zur Folge, zumindest für diejenigen, bei denen die Arbeitswegkosten sich pro Jahr im Bereich von CHF 3'000.00 oder weniger bewegen. Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass bei Einführung der FABI-Vorlage erklärt wurde, dass mit einer Fahrkostenbegrenzung von CHF 3'000.00 rund die überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen keine steuerlichen Nachteile erleiden würden. Dasselbe muss auch bei den Nutzern von Geschäftsfahrzeugen gelten. Oder anders ausgedrückt – lediglich eine Minderheit der Inhaber von Geschäftsfahrzeugen hat heute einen Arbeitsweg, der umgerechnet mehr als CHF 3'000.00 beträgt. Mit einer Erhöhung des Privatanteils auf 0,9 % erhöht man



damit für die überwiegende Mehrheit der betreffenden Steuerpflichtigen die Steuerzahllast, obwohl für diese die Begrenzung des Fahrkostenabzugs keine Auswirkungen hat.

Abschliessend danken wir Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Erwägungen.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

Nationalrätin Daniela Schneeberger Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE Branko Balaban Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE

In lun



Herr Bundesrat Ueli Maurer Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD

CH-3003 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 22. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4 000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Sie haben zur Stellungnahme betreffend der «Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer» eingeladen. Für die damit eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen des vorgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu dürfen, möchte sich der AGVS in aller Form bedanken.

Der AGVS begrüsst den Willen des Bundes, den administrativen Aufwand zu minimieren. Es kann aber nicht sein, dass die Integration des Privatanteils des Arbeitswegs zu zusätzlichen Sozialversicherungskosten und höherer Mehrwertsteuerbelastung für die Unternehmen führt. Deshalb können wir diese Änderung nur unterstützen, wenn die auch aus Sicht des Arbeitgebers keine Verschlechterung sichergestellt wird. Die Lösung der heutigen Probleme aus Sicht des Arbeitnehmers sollten nicht neue negative Auswirkungen für den Arbeitgeber zur Folge haben.

Ansonsten unterstützt der AGVS die Ausführungen des Schweizerischen Gewerbeverbands sgv und diejenigen von strasseschweiz.



Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Urs Wernli

Zentralpräsident

M. bems.

Olivier Maeder

Mitglied der Geschäftsleitung

1. Harder

FÉDÉRATION **MOTOCYCLISTE** SUISSE FÖDERATION DER **MOTORRADFAHRER** DER SCHWEIZ FEDERAZIONE **MOTOCICLISTA** SVIZZERA



Herr Bundesrat Ueli Maurer Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD CH-3003 Bern

Datum

Telefon

Unser Zeichen

Betrifft

17.10.2019

052 723 05 56

Walter Wobmann

Stellungnahme FMS

Stellungnahme Föderation der Motorradfahrer der Schweiz FMS – Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die Föderation der Motorradfahrer der Schweiz FMS setzt sich seit 1914 für das Wohl der Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer ein und vertritt deren Interessen. Angeschlossen sind rund 160 Clubs und zwei Kantonalverbände, aber auch Einzelmitglieder. Als Landesverband unterstützen wir ebenfalls die Anliegen des Motorradsports sowie des Motorrades im Allgemeinen. Die FMS arbeitet in verschiedenen nationalen Gremien aktiv mit und ist Mitglied der Swiss Olympic, der FIM Europe sowie der Weltorganisation FIM (Fédération Internationale de Motocyclisme).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

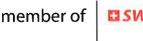
Allgemeine Bemerkungen

Durch diese Änderung wird der administrative Aufwand reduziert, da der Arbeitgeber den Aussendienstanteil nicht mehr eruieren und der Angestellte die Arbeitswegkosten nicht mehr berechnen und deklarieren muss. Die FMS begrüsst diesen Bürokratieabbau. Die Änderung in der Berufskostenverordnung über den Abzug der Berufskosten unselbständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer geht in die richtige Richtung und ist besser als die heutige Situation.

Die Erhöhung des Satzes von 0,8% des Fahrzeugneupreises auf 0,9% pro Monat entspricht einer Belastung des privaten Anteils des Arbeitswegs zulasten des Arbeitgebers, da er die Sozialversicherungsabgaben und die Mehrwertsteuer (MWST) auf die Pauschale bezahlen muss. Diese neue Belastung des entsprechenden privaten Anteils des Arbeitswegs durch die Sozialversicherungsabgaben und die MWST ist grundsätzlich nicht akzeptabel und führt konkret zu

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld
Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org









FÉDÉRATION **MOTOCYCLISTE** SUISSE FÖDERATION DER **MOTORRADFAHRER** DER SCHWEIZ FEDERAZIONE **MOTOCICLISTA** SVIZZERA



einer einseitigen Erhöhung der Kosten auf der Seite des Arbeitgebers (in Höhe von 50 bis 300 Franken pro Jahr pro Fahrzeug).

Auf der Seite des Arbeitnehmers wird die neue Pauschale je nach Arbeitsweg, Aussendienstanteil und Kaufpreis des Autos einen Vorteil (Reduktion des steuerbaren Einkommens) oder einen Nachteil (Steigerung des steuerbaren Einkommens) bedeuten. Gemäss dem ARE betrug im Jahr 2015 der durchschnittliche Arbeitsweg (Einzelfahrt) 12,4 km². Deshalb ist die zusätzliche Belastung von 0,1% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat mit 15 km pro Einzelfahrt überschätzt.

Anpassungsvorschläge

Variante 1

Wir schlagen eine Pauschalbesteuerung von 0,8% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat vor, ohne Fahrkostenabzugsmöglichkeit für den Arbeitnehmer. In diesem Fall bräuchte es kein Doppelsystem, da die effektive Besteuerung nicht mehr notwendig wäre. Dies führt auch zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes auf Seite des Bundes.

Vor 2016	Seit 2016	Vorschlag
o,8% des Kaufpreises	o,8% des Kaufpreises	o,8% des Kaufpreises
Volle Fahrkostenabzug	Begrenzte Fahrkostenabzug	Ohne effektive Besteuerung

Variante 2

Wir schlagen eine Pauschalbesteuerung von 0,8% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat entlang der bisherigen Lösung vor. Zudem wird der Arbeitnehmer entweder mit einer Pauschale in Höhe von 0,1% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat als Lohn in der Steuererklärung belastet oder kann nach effektiv gefahrenem Arbeitsweg besteuert werden.

Lohnausweis (Arbeitgeber + Arbeitnehmer)

o,8% des Fahrzeugkaufpreises (mit MWST und Sozialversicherungsabgaben belastet)

Steuererklärung des Arbeitnehmers

0,1% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat (Pauschale für den Privatanteil des Arbeitswegs) oder

Effektive Besteuerung (Nachweis per Fahrtenbuch)

Mit den beiden Varianten werden die Ziele der Motion 17.3631 (ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg; kein Fahrkostenabzug; kein geldwerter Vorteil und kein Gewinnungskostenabzug für den Arbeitsweg) erreicht.

¹ Verkehrsverhalten der Bevölkerung, Ergebnisse des Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2015 (ARE), Tabelle T3.4.2.1, Seite 42: https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/1840477/master
FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld
Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org









FÉDÉRATION **MOTOCYCLISTE** SUISSE FÖDERATION DER **MOTORRADFAHRER** DER SCHWEIZ FEDERAZIONE **MOTOCICLISTA** SVIZZERA



Abschliessende Bemerkungen

Die FMS begrüsst den Willen des Bundes, den administrativen Aufwand zu minimieren. Es kann aber nicht sein, dass die Integration des Privatanteils des Arbeitswegs zu zusätzlichen Sozialversicherungskosten und höherer Mehrwertsteuerbelastung für die Unternehmen führt. Deshalb können wir diese Änderung nur unterstützen, wenn die Neutralität auch aus Sicht des Arbeitgebers sichergestellt wird. Die Lösung der heutigen Probleme aus Sicht des Arbeitnehmers sollte nicht neue negative Auswirkungen für den Arbeitgeber zur Folge haben.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Sportliche Grüsse

FMS Sekretariat

Walter Wobmann Präsident FMS

W. Wales

Andrea Läderach Generalsekretärin FMS

FMS Sekretariat, Zürcherstrasse 376, CH-8500 Frauenfeld
Phone +41 52 723 05 56 – Fax +41 52 723 05 55 – E-Mail fms@swissmoto.org – Internet www.swissmoto.org











Abs.: Greenpeace, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Eidgenössische Steuerverwaltung 3003 Bern

via E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 16. Oktober 2019

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zur oben erwähnten Vorlage zu äussern.

Greenpeace Schweiz lehnt die Änderung entschieden ab. Die Änderung führt dazu, dass Steuerpflichtige mit Geschäftsfahrzeug und einem weiten Pendlerweg steuerlich besser gestellt werden. Diese Ungleichbehandlung widerspricht umwelt- und raumplanungspolitischen Zielsetzungen sowie dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Mit FABI wurde der Pendlerabzug beschränkt. Dies nicht nur, um dadurch Einnahmen für den BIF zu generieren, sondern auch aus umweltpolitischen und raumplanerischen Gründen. Lange Arbeitswege führen zu höherem Verkehrsaufkommen, Energieverbrauch und begünstigt die Zersiedelung. Mit der Begrenzung von 3'000 Franken wurde die steuerliche Begünstigung langer Arbeitswege reduziert und zudem sichergestellt, dass keine Vorteile entstehen, ob jemand mit dem öffentlichen Verkehr oder dem Auto pendelt. Das Stimmvolk hat die Begrenzung des Fahrkostenabzugs gutgeheissen, und damit auch die Zielsetzung, dass sie Subventionierung der Mobilität über das Steuersystem beschränkt werden soll.

Die vorgeschlagene Änderung ist ein Schritt zurück: Mit der Pauschale wird wieder eine Ungleichbehandlung eingeführt. Es werden jene Steuerpflichtigen besser gestellt, die ihren Arbeitsweg im Geschäftsfahrzeug, anstatt im öffentlichen Verkehr zurücklegen, und jene die lange anstatt kurze Strecken fahren. Dies widerspricht den umweltpolitischen und raumplanerischen Zielen gleich doppelt, da sowohl der motorisierte Individualverkehr wie auch lange Pendlerwege begünstigt werden. Dies setzt falsche ökonomische Anreize und widerspricht dem Volkswillen.



Zudem widerspricht die Änderung auch dem Fairnessgedanken. Es profitieren de facto nur jene InhaberInnen von Geschäftsfahrzeugen mit einem geringen Aussendienstanteil. Das bedeutet: Genau die Berufstätigen, die aufgrund ihrer Tätigkeit nahe bei ihren Kunden sein müssen (z.B. Handwerkerinnen oder Gärtner) und deshalb am stärksten auf ein Geschäftsfahrzeug angewiesen sind, profitieren also nicht von der Änderung. Im Gegenteil: Sie sind gegenüber Jenen steuerlich benachteiligt, die ihr Geschäftsauto in erster Linie für den regelmässigen Pendlerweg und die Freizeit nutzen (z.B. Büroangestellte). Die regelmässigen Pendlerwege aber liessen sich oft auch mit dem öffentlichen Verkehr zurücklegen (oder vermeiden in dem man näher zum Arbeitsort zieht). Aus Sicht von Greenpeace Schweiz ist es somit in zweifacher Hinsicht unverständlich, weshalb genau für diese Wege nun ein steuerlicher Anreiz geschaffen werden soll, sie im Geschäftsauto zurückzulegen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Steuerverwaltung zusammen mit den Wirtschaftsverbänden für den heutigen Vollzug bereits eine einfach handhabbare Umsetzung entwickelt hat. Es besteht daher kein Handlungsbedarf.

Sollte der Bundesrat trotzdem an der Vorlage festhalten, so ist zumindest die Pauschale um mehr als die vorgesehenen 0.9 % des Fahrzeugpreises zu erhöhen, damit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung getragen wird.

Im Hinblick auf eine der grössten Herausforderungen der Menschheit – den Klimawandel – ist es unverständlich, warum die Schweiz zu einem Steuersystem zurück geht, das weite Arbeitswege mit dem motorisierten Individualverkehr besser stellt. Die Schweiz sollte sich im Gegenteil stärker bemühen, den Verkehr zu reduzieren und in nachhaltige Transportmittel zu verlagern. In der Schweiz stammen beinahe 40% der CO2-Emissionen aus dem Verkehr. Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es starke, wirkungsvolle Massnahmen zur Verkehrsreduktion, keine Steuergeschenke an Langstreckenpendler und -Pendlerinnen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung. Für Rückfragen steht ich Ihnen gerne zur Verfügung (044 447 41 47; remco.giovanoli@greenpeace.org).

Mit freundlichen Grüssen

Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

iovanali

Geschäftsstelle IG Detailhandel Schweiz



Postfach 3001 Bern info@igdetailhandel.ch +41 (0) 31 313 33 35 www.iq-detailhandel.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement Herr Bundespräsident Ueli Maurer Bundesgasse 3 3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern 15.10.2019

> Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Detailhandel bedankt sich für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) Stellung nehmen zu können. Die IG Detailhandel bringt die gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweizer Unternehmen Coop, Denner, Manor und Migros in den Meinungsbildungsprozess ein. Als grosse, personalintensive Detailhandelsunternehmen sind die Mitglieder der IG Detailhandel darauf angewiesen, dass die administrative Belastung ihrer Mitarbeitenden im Tagesgeschäft möglichst gering ausfällt.

Die IG Detailhandel unterstützt die vorgeschlagene Änderung über den Abzug der Berufskosten. Die momentan geltende Regelung belastet die Mitgliederfirmen und ihre Mitarbeitenden stark, indem sie quasi vorschreibt, dass ein Fahrtenkontrollheft geführt werden muss. Die neu vorgeschlagene Pauschale von 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises pro Monat wird diese Belastung spürbar mindern und erscheint in der Höhe vernünftig.

Die IG Detailhandel unterstützt auch den Vorschlag, dass Mitarbeitende die Möglichkeit haben, weiterhin das Einkommen aus der privaten Nutzung zu ermitteln und den Fahrkostenabzug geltend zu machen. Dies macht Sinn, da – wie im erläuternden Bericht erwähnt – bei gewissen Konstellation durch die neue Regelung eine stärkere steuerliche Belastung des Mitarbeitenden resultieren kann.



Die IG Detailhandel bedankt sich für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Martin Roth

Leiter der AG Steuern und Abgaben, IG Detailhandel Schweiz |

Geschäftsführer, Pensionskasse MANOR

Yves Strobel

Mitglied der AG Steuern und Abgaben,

IG Detailhandel Schweiz |

Leiter Steuern, Coop Genossenschaft



Eidg. Steuerverwaltung 3003 Bern

<u>Per Email an</u> vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 18. Oktober 2018 Telefon direkt 061 317 92 22 stella.jegher@pronatura.ch

Änderung der Verordnung über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) Stellungnahme Pro Natura

Sehr geehrte Damen und Herren

Erlauben Sie uns, angesichts der umweltpolitischen Relevanz der Vorlage zu obiger Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Pro Natura lehnt die vorgeschlagene Änderung entschieden ab. Diese steht unseres Erachtens quer in der gegenwärtigen raumplanungs-, klima- und verkehrspolitischen Landschaft und widerspricht dem Ziel, eine weitere Subventionierung der Mobilität über das Steuersystem zu beschränken.

Mit der FABI wurde der Pendlerabzug beschränkt. Dies nicht nur, um dadurch Einnahmen für den BIF zu generieren, sondern eben auch aus umweltpolitischen und raumplanerischen Gründen: Lange Arbeitswege führen zu höherem Verkehrsaufkommen, Energieverbrauch und begünstigen die Zersiedelung. Mit der Begrenzung auf 3'000 Franken wurde die steuerliche Begünstigung langer Arbeitswege reduziert und zudem sichergestellt, dass keine Vorteile entstehen, ob jemand mit dem öV oder dem Auto pendelt. Das Stimmvolk hat die Begrenzung des Fahrkostenabzugs gutgeheissen, und damit auch die Zielsetzung, dass die Subventionierung der Mobilität über das Steuersystem beschränkt werden soll.



Die vorgeschlagene Änderung ist ein Schritt zurück: Mit der Pauschale wird wieder eine Ungleichbehandlung eingeführt. Es werden jene Steuerpflichtigen besser gestellt, die ihren Arbeitsweg im Geschäftsfahrzeug anstatt im öV zurücklegen, und jene, die lange anstatt kurze Strecken fahren. Dies widerspricht den umweltpolitischen und raumplanerischen Zielen gleich doppelt, da sowohl der MIV wie auch lange Pendlerwege begünstigt werden. Dies setzt falsche ökonomische Anreize und widerspricht dem Volkswillen.

De facto profitieren zudem nur InhaberInnen von Geschäftsfahrzeugen mit einem geringen Aussendienstanteil. Gerade jene Berufstätigen hingegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit nahe bei den Kunden sein müssen (z.B. Handwerkerinnen oder Gärtner) und deshalb am stärksten auf ein Geschäftsfahrzeug angewiesen sind, profitieren nicht von der Änderung. Im Gegenteil: Sie sind gegenüber jenen steuerlich benachteiligt, die ihr Geschäftsauto in erster Linie für den regelmässigen Pendlerweg und die Freizeit nutzen (z.B. Büroangestellte). Genau diese regelmässigen Pendlerwege aber liessen sich auch mit dem öV zurücklegen (oder durch einen Wechsel des Wohnorts vermeiden). Darum ist es aus unserer Sicht doppelt unverständlich, warum gerade für diese Wege nun ein steuerlicher Anreiz geschaffen werden soll, sie im Geschäftsauto zurückzulegen.

Gerade heute – in Zeiten, in denen es dringend nötig ist, den Kampf gegen den Klimawandel an erste Stelle zu setzen – ist es unverständlich, warum wieder zu einem Steuersystem zurückgekehrt werden soll, das weite Arbeitswege im MIV besser stellt. Die Schweiz sollte sich im Gegenteil stärker bemühen, den Verkehr zu reduzieren und auf nachhaltige Transportmittel zu verlagern. In der Schweiz stammen 40% der CO2-Emissionen aus dem Verkehr. Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es starke, wirkungsvolle Massnahmen zur Verkehrsreduktion, keine Steuergeschenke an LangstreckenpendlerInnen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und freuen uns über deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

Pro Natura

Ursula Schneider Schüttel Präsidentin

be her a he he

Dr. Urs Leugger-Eggimann Zentralsekretär



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD Bundesgasse 3 CH – 3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 21. Oktober 2019/ bs / gn

Vernehmlassung der Berufskostenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 28. Juni 2019 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu der «Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbständiger Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)» zu nehmen. Gerne folgen wir dieser Einladung.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus, sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben im Bauhauptgewerbe.

Der SBV lehnt den derzeitigen Entwurf zur Änderung der Berufskostenverordnung ab. Dieser bedeutet eine weitere Belastung der Arbeitgeber über die Sozialversicherungsabgaben. Das heutige, bereits sehr hohe Niveau der Lohnnebenkosten lässt für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Bauhauptgewerbes keinen Platz für weitere Erhöhungen. Der SBV fordert eine kostenneutrale Änderung der Berufskostenverordnung, um die erwünschte Reduzierung des administrativen Aufwands zu erreichen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Änderung der «Verordnung über den Abzug der Berufskosten unselbständiger Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer» bezweckt die Reduzierung des administrativen Aufwandes für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Arbeitgeber muss den Aussendienstanteil nicht mehr eruieren und der Angestellte muss die Arbeitswegkosten nicht mehr berechnen und deklarieren. Dieser Schritt geht in die richtige Richtung. Aber eine Erhöhung des Fahrzeugneupreis-Satzes auf Kosten der Sozialversicherungsabgaben der Arbeitgeberseite kommt für den SBV nicht in Frage. Mit den diversen Lohnabzügen im Bauhauptgewerbe für den GAV FAR (Frührente Bau ab 60), für den Parifonds Bau (zielgerichtete Bildungsleistungen für das Bauhauptgewerbe) sowie für die staatlichen Sozialversicherungen ist die Schmerzgrenze schon heute erreicht. Der SBV fordert eine administrativ einfache Lösung, in welcher die Arbeitgeberbeiträge nicht erhöht werden. Grundsätzlich wird darum die ergänzende Lösung mit der Führung eines Fahrtenkontrollheftes begrüsst, in welcher der berechnete Anteil für die Privatnutzung auf dem Lohnausweis zu deklarieren ist.

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

2.1 Erhöhung des Fahrzeugneupreis-Satzes

Die Erhöhung des Satzes von 0,8% des Fahrzeugneupreises auf 0,9% pro Monat entspricht einer Belastung des privaten Anteils des Arbeitswegs zulasten des Arbeitgebers, da er die Sozialversicherungsabgaben und die Mehrwertsteuer (MwSt) auf die Pauschale bezahlen muss. Diese neue Belastung des entsprechenden privaten Anteils des Arbeitswegs durch die Sozialversicherungsabgaben und die MwSt ist nicht akzeptabel und führt konkret zu einer einseitigen Erhöhung der Kosten des Arbeitgebers (in Höhe von 50 bis 300 Franken pro Jahr pro Firmenfahrzeug).

2.2. Benachteiligung gegenüber ausländischen Firmen

Mit einer weiteren Erhöhung der Lohnnebenkosten würden Schweizer Unternehmen noch stärker benachteiligt im Wettbewerb mit ausländischen Unternehmen. Baufirmen mit Sitz im Ausland zahlen keine entsprechenden Beiträge und haben einen zusätzlichen Wettbewerbsvorteil. Gerade in Grenzkantonen führt seit der Einführung der Personenfreizügigkeit die steigende Zahl von Selbständigen und Entsandten zu einer verschärften Konkurrenzsituation. Eine weitere Erhöhung des Satzes würde Schweizer Arbeitsplätze schwächen.

Wir bedanken uns bereits vorgängig für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Benedikt Koch

Direktor

Bernhard Salzmann

Vizedirektor, Leiter Politik und Kommunikation



Herr Bundesrat Ueli Maurer Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD

CH-3003 Bern

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, am 22. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer

Stellungnahme von strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs (FRS)

strasseschweiz ist die Dachorganisation der Automobilwirtschaft, des Strassentransportgewerbes und des privaten Strassenverkehrs in der Schweiz. strasseschweiz umfasst rund 30 Mitgliedverbände, die sowohl die Strassenbenützer als auch die verschiedenen Wirtschaftsbranchen im Bereich Strasse vertreten. Zu den wichtigsten Trägerorganisationen gehören der Automobil Club der Schweiz (ACS), der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS), der Schweizerische Nutzfahrzeugverband (ASTAG), die Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure (auto-schweiz), Avenergy Suisse, der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) und der Touring Club Schweiz (TCS).

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Allgemeine Bemerkungen

Durch diese Änderung wird der administrative Aufwand reduziert, da der Arbeitgeber den Aussendienstanteil nicht mehr eruieren und der Angestellte die Arbeitswegkosten nicht mehr berechnen und deklarieren muss. strasseschweiz begrüsst diesen Bürokratieabbau. Die Änderung in der Berufskostenverordnung über den Abzug der Berufskosten unselbständig

Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer geht in die richtige Richtung und ist besser als die heutige Situation.

Die Erhöhung des Satzes von 0,8% des Fahrzeugneupreises auf 0,9% pro Monat entspricht einer Belastung des privaten Anteils des Arbeitswegs zulasten des Arbeitgebers, da er die Sozialversicherungsabgaben und die Mehrwertsteuer (MWST) auf die Pauschale bezahlen muss. Diese neue Belastung des entsprechenden privaten Anteils des Arbeitswegs durch die Sozialversicherungsabgaben und die MWST ist grundsätzlich nicht akzeptabel und führt konkret zu einer einseitigen Erhöhung der Kosten auf der Seite des Arbeitgebers (in Höhe von 50 bis 300 Franken pro Jahr pro Fahrzeug).

Auf der Seite des Arbeitnehmers wird die neue Pauschale je nach Arbeitsweg, Aussendienstanteil und Kaufpreis des Autos einen Vorteil (Reduktion des steuerbaren Einkommens) oder einen Nachteil (Steigerung des steuerbaren Einkommens) bedeuten. Gemäss dem ARE betrug im Jahr 2015 der durchschnittliche Arbeitsweg (Einzelfahrt) 12,4 km¹. Deshalb ist die zusätzliche Belastung von 0,1% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat mit 15 km pro Einzelfahrt überschätzt.

Anpassungsvorschläge

Variante 1

Wir schlagen eine Pauschalbesteuerung von 0,8% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat vor, ohne Fahrkostenabzugsmöglichkeit für den Arbeitnehmer. In diesem Fall bräuchte es kein Doppelsystem, da die effektive Besteuerung nicht mehr notwendig wäre. Dies führt auch zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes auf Seite des Bundes.

Vor 2016	Seit 2016	Vorschlag
0,8% des Kaufpreises	0,8% des Kaufpreises	0,8% des Kaufpreises
Volle Fahrkostenabzug	Begrenzte Fahrkostenabzug	Nur Pauschalbesteuerung

Variante 2

Wir schlagen eine Pauschalbesteuerung von 0,8% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat entlang der bisherigen Lösung vor. Zudem wird der Arbeitnehmer entweder mit einer Pauschale in Höhe von 0,1% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat als Lohn in der Steuererklärung belastet oder kann nach effektiv gefahrenem Arbeitsweg besteuert werden.

Lohnausweis (Arbeitgeber + Arbeitnehmer)

0,8% des Fahrzeugkaufpreises (mit MWST und Sozialversicherungsabgaben belastet)

Steuererklärung des Arbeitnehmers

0,1% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat (Pauschale für den Privatanteil des Arbeitswegs)

oder

Effektive Besteuerung (Nachweis per Fahrtenbuch)

¹ Verkehrsverhalten der Bevölkerung, Ergebnisse des Mikrozensus Mobilität und Verkehr 2015 (ARE), Tabelle T3.4.2.1, Seite 42 : https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/1840477/master

Mit den beiden Varianten werden die Ziele der Motion 17.3631 (ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg; kein Fahrkostenabzug; kein geldwerter Vorteil und kein Gewinnungskostenabzug für den Arbeitsweg) erreicht.

Abschliessende Bemerkungen

strasseschweiz begrüsst den Willen des Bundes, den administrativen Aufwand zu minimieren. Es kann aber nicht sein, dass die Integration des Privatanteils des Arbeitswegs zu zusätzlichen Sozialversicherungskosten und höherer Mehrwertsteuerbelastung für die Unternehmen führt. Deshalb können wir diese Änderung nur unterstützen, wenn die Neutralität auch aus Sicht des Arbeitgebers sichergestellt wird. Die Lösung der heutigen Probleme aus Sicht des Arbeitnehmers sollte nicht neue negative Auswirkungen für den Arbeitgeber zur Folge haben.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs FRS

François Launaz

Präsident

Olivier Fantino Geschäftsführer





Ihr Personalverband Votre association du personnel La vostra associazione del personale Vossa associaziun dal persunal

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD vernehmlassungen@estv.admin.ch

Cousset, 7. Oktober 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)
Stellungnahme der Personalverbände swissPersona und dem Verband der Instruktoren (VdI)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Personalverband swissPersona vertritt die Interessen von rund 3'300 Arbeitnehmenden in verschiedenen Bereichen des Bundes, des Berufsmilitärs, der RUAG und Nitrochemie. In dieser Funktion erlauben wir uns, in der vorliegenden Angelegenheit eine Stellungnahme einzureichen.

swissPersona hatte sich in den vergangenen Jahren stark für die aus unserer Sicht sehr wichtige Vorlage Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) zugestimmt. In diesem Kontext haben wir auch aktiv an der heute geltenden Pauschalregelung für das militärische Personal mitgewirkt. Die Beschränkung des Fahrkostenabzuges für unselbständig erwerbstätige Personen hat aber eine aus unserer Sicht unerwünschte und wohl auch durch den Gesetzgeber ungewollte Mehrbelastung einiger Berufsgruppen geführt.

So führt die heute geltende Regelung bei den Angehörigen des Berufsmilitärs zu fraglichen höheren besteuerbaren Einkommen. Dies da bei diesen Berufsgruppen die Funktion und der damit verbundene Arbeitsort sehr oft vom Arbeitgeber alle vier bis sechs Jahre neu zugewiesen wird. Die Arbeitsorte können sich dabei über den gesamten geographischen Raum der Schweiz verteilen. Gerade für Arbeitnehmende mit Familien ist ein Umzug in diesem Rhythmus nachvollziehbarerweise in den meisten Fällen keine Option. Für die Arbeitnehmenden resultieren daher oftmals sehr lange Arbeitswege, die den seit der Inkraftsetzung von FABI geltenden Maximalbetrag von 3'000.- Franken deutlich übersteigen und entsprechend zu einer ungerechten höheren Steuerbelastung führen. Diese Situation ist für die betroffenen Arbeitnehmenden schwer nachvollziehbar und finanziell schmerzhaft.

Mit der vorgeschlagenen Änderung kann dieser Umstand nun zu einem grossen Teil korrigiert werden, swissPersona begrüsst die vorgeschlagene Änderung deshalb ausdrücklich. Mit der

Einführung eines Pauschalabzuges kann die finanzielle Last durch die weit über dem schweizerischen Durchschnitt liegenden Arbeitswege gelindert werden. Begrüssenswert ist auch der daraus resultierende geringere administrative Aufwand. Die Anhebung des zu deklarierenden Prozentsatzes um 0.1 Prozent, **im selben Berechnungsmodus wie dies bereits mit den 0,8% gehandhabt wird**, ist für uns im Sinne eines «notwendigen Übels» im Gesamtpacket akzeptabel.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

swissPersona

Dr. Markus Meyer Zentralpräsident

Beat Grossrieder Zentralsekretär Verband der Instruktoren (VdI)

Präsident



Touring Club Suisse Chemin de Blandonnet 4 Case postale 820 1214 Vernier GE www.tcs.ch Peter Goetschi
Président central
Tél. +41 58 827 34 07
Fax +41 58 827 50 26
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Suisse, Case postate 820, 1214 Vermer GE

Monsieur le Conseiller fédéral Ueli Maurer Département fédéral des finances Bundesgasse 3 3003 Berne

Envoi électronique : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Vernier/Genève, le 21 octobre 2019

Procédure de consultation : Modification de l'ordonnance du DFF sur la déduction des frais professionnels des personnes exerçant une activité lucrative dépendante en matière d'impôt fédéral direct

Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs,

Le Touring Club Suisse (TCS), organisation de consommateurs active dans le domaine de la mobilité, vous remercie pour la possibilité donnée de se prononcer sur le projet fédéral susmentionné et vous prie de trouver ci-après sa prise de position.

Prise de position

Le TCS soutient la possibilité de simplification administrative pour l'employé et pour l'employeur grâce à la mise en place d'une solution forfaitaire. Il rejette toutefois le relèvement de la prise en compte forfaitaire de 0,8% à 0,9% par mois (de 9,6 à 10,8% par an), calculée sur la base du prix du véhicule neuf.

Le système actuel exige un effort administratif conséquent de la part des employés, mais également des employeurs qui mettent à disposition gratuitement un véhicule d'entreprise pour effectuer les trajets entre le domicile et le lieu de travail (décompte du nombre de jours en service externe) ainsi que pour l'utilisation à des fins privées. La proposition du Conseil fédéral permet aux consommateurs de choisir entre l'application du système actuel (décompte des frais effectifs de déplacement) et l'application d'un système dont le calcul des frais est basé sur un forfait (prenant en compte la déduction des frais de déplacement). Ce second système apporte une simplification administrative non négligeable ; les employeurs ne devront plus déterminer la part de travail externe de leurs employés, et les employés ne devront plus calculer et déclarer en détail les frais des déplacements entre le domicile et le lieu de travail.

De concrétiser cette simplification par un relèvement du taux pour l'utilisation privée d'une voiture de fonction n'est cependant pas une solution. D'une part, elle pénalise les employeurs qui devraient payer des charges et taxes sur le montant supplémentaire et, d'autre part, elle n'est pas juste pour les employés qui paient déjà pour l'utilisation privée de la voiture de fonction.

Le TCS propose une solution alternative :

Dans le respect des objectifs de la motion <u>17.3631</u> de la Commission des transports et des télécommunications du Conseil des Etats (prise en compte dans le revenu de l'utilisation d'un véhicule d'entreprise pour effectuer les trajets entre le domicile et le lieu de travail, suppression de la déduction des frais de déplacement, pas d'avantage monnayable pour le trajet entre le domicile et lieu de travail, pas de déduction des frais d'acquisition du revenu pour le trajet entre le domicile et le lieu de travail), le TCS propose les deux variantes suivantes :

Variante 1 :

- Utilisation du véhicule à des fins privées et pour les trajets entre le domicile et le lieu de travail : maintien d'un forfait mensuel à 0.8% sur le prix d'achat du véhicule
- Sans possibilité de déduction des frais de déplacement

Le TCS demande au Conseil fédéral de proposer une solution unique basée sur un forfait non relevé (0,8% par mois et 9,6% par an) prenant en compte non seulement l'utilisation privée du véhicule, mais également les frais de déplacement, comme c'était le cas avant l'entrée en vigueur du FAIF. Avec une telle solution, les employés disposant d'un véhicule professionnel ne devront plus calculer ni détailler les différents trajets dans un carnet de bord. L'utilisation du véhicule d'entreprise, dont l'utilisation à titre privé fait l'objet d'un forfait, n'apporte aucun avantage monnayable pour le trajet entre le domicile et le lieu de travail ; par conséquent une déduction des frais d'acquisition du revenu pour le trajet précité est également exclue. Il ne s'agit pas de proposer un traitement de faveur aux employés disposant d'un véhicule d'entreprise, puisque l'utilisation privée du véhicule est comptée dans la part forfaitaire calculée sur le prix d'achat du véhicule.

Variante 2 :

- Utilisation du véhicule à des fins privées : maintien d'un forfait mensuel à 0,8% sur le prix d'achat du véhicule, à déclarer dans le certificat de salaire
- Utilisation du véhicule pour les trajets entre le domicile et le lieu de travail : forfait mensuel de 0,1% basé sur le prix d'achat du véhicule ou calcul effectif des frais de déplacement, à déclarer dans la déclaration d'impôt de l'employé
- Sans possibilité de déduction des frais de déplacement

A défaut d'une majorité politique pour la première variante, il conviendrait alors d'opter pour une taxation forfaitaire de l'utilisation de la voiture à des fins privées de 0,8% du prix d'achat du véhicule par mois (9,6% par an). Parallèlement, pour les frais liés aux trajets entre le domicile et le lieu de travail, l'employé aurait le choix entre un montant forfaitaire correspondant à 0,1% du prix d'achat du véhicule par mois ou au calcul effectif des frais de déplacement. Ce revenu lié aux trajets entre le domicile et lieu de travail (forfait de 0,1% par mois ou calcul des frais effectifs) figurerait uniquement dans la déclaration d'impôt de l'employé et non pas sur le certificat de salaire.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

Touring Club Suisse

Peter Gretschi

Président central

Annexe : --



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 1. Oktober 2019

Änderung der Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung)

Stellungnahme Personalverband transfair

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Personalverband transfair vertritt die Interessen von rund 15'000 Arbeitnehmenden in verschiedenen Bereichen des Service Public – öffentlicher Verkehr, Post- und Telekommunikationsbranche sowie öffentliche Verwaltung. In dieser Funktion erlauben wir uns, in rubrizierter Angelegenheit eine Stellungnahme einzureichen.

transfair hatte sich in den vergangenen Jahren stark für die aus unserer Sicht sehr wichtige Vorlage Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) eingesetzt. In diesem Kontext hatten wir auch der damals vorgesehene Lastenverteilung im Grundsatz zugestimmt. Gerade aber die Beschränkung des Fahrkostenabzuges für unselbständig erwerbstätige Personen hat nun aber eine aus unserer Sicht unerwünschte und wohl auch durch den Gesetzgeber ungewollte Mehrbelastung einiger Berufsgruppen geführt.

So führt die heute geltende Regelung bei den Angehörigen des Berufsmilitärs zu massiv höheren versteuerbaren Einkommen. Dies, da bei diesen Berufsgruppen die Funktion und der damit verbundene Arbeitsort vom Arbeitgeber alle vier bis sechs Jahre neu zugewiesen wird, die Arbeitsorte können sich dabei über den gesamten geographischen Raum der Schweiz verteilen. Gerade für Arbeitnehmende mit Familien ist ein Umzug in diesem Rhythmus nachvollziehbarerweise in den meisten Fällen keine Option. Für die Arbeitnehmenden resultieren daher oftmals sehr lange Arbeitswege. Die Anrechnung dieser Arbeitswege als Einkommen übersteigt dadurch den seit der Inkraftsetzung von FABI geltenden maximalen Fahrkostenabzug von 3'000.- Franken deutlich und führt entsprechend zu



einer massiv höheren Steuerbelastung. Diese Situation ist für die betroffenen Arbeitnehmenden schwer nachvollziehbar und finanziell schmerzhaft.

Mit der vorgeschlagenen Änderung kann dieser Umstand nun zu einem grossen Teil korrigiert werden. transfair begrüsst die vorgeschlagene Änderung deshalb ausdrücklich. Mit der Einführung eines Pauschalabzuges kann die finanzielle Last durch die weit über dem schweizerischen Durchschnitt liegenden Arbeitswege gelindert werden. Begrüssenswert ist auch der daraus resultierende geringere administrative Aufwand. Die Anhebung des zu deklarierenden Prozentsatzes um 0.1 Prozent pro Monat ist für transfair im Gegenzug im Sinne eines «notwendigen Übels» im Gesamtpacket akzeptabel.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

transfair - Der Personalverband

Matthias Humbel

Leiter Branche öffentliche Verwaltung

Per Email an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung der Berufskostenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) Stellung zu nehmen.

Der VCS Verkehrs-Club der Schweiz lehnt die Änderung entschieden ab. Die Änderung führt dazu, dass Steuerpflichtige mit Geschäftsfahrzeug und einem weiten Pendlerweg steuerlich besser gestellt werden. Diese Ungleichbehandlung widerspricht umwelt- und raumplanungspolitischen Zielsetzungen sowie dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Mit FABI wurde der Pendlerabzug beschränkt. Dies nicht nur, um dadurch Einnahmen für den BIF zu generieren, sondern auch aus umweltpolitischen und raumplanerischen Gründen. Lange Arbeitswege führen zu höherem Verkehrsaufkommen, Energieverbrauch und begünstigt die Zersiedelung. Mit der Begrenzung von 3'000 Franken wurde die steuerliche Begünstigung langer Arbeitswege reduziert und zudem sichergestellt, dass keine Vorteile entstehen, ob jemand mit dem öV oder dem Auto pendelt. Das Stimmvolk hat die Begrenzung des Fahrkostenabzugs gutgeheissen, und damit auch die Zielsetzung, dass sie Subventionierung der Mobilität über das Steuersystem beschränkt werden soll.

Die vorgeschlagene Änderung ist ein Schritt zurück: Mit der Pauschale wird wieder eine Ungleichbehandlung eingeführt. Es werden jene Steuerpflichtigen besser gestellt, die ihren Arbeitsweg im Geschäftsfahrzeug, anstatt im öV zurücklegen, und jene die lange anstatt kurze Strecken fahren. Dies widerspricht den umweltpolitischen und raumplanerischen Zielen gleich doppelt, da sowohl der MIV wie auch lange Pendlerwege begünstigt werden. Dies setzt falsche ökonomische Anreize und widerspricht dem Volkswillen.

Zudem widerspricht die Änderung auch dem Fairnessgedanke. Es profitieren de facto nur jene InhaberInnen von Geschäftsfahrzeugen mit einem geringen Aussendienstanteil. Das bedeutet: Genau die Berufstätigen, die aufgrund ihrer Tätigkeit nahe bei ihren Kunden sein müssen (z.B. Handwerkerinnen oder Gärtner) und deshalb am stärksten auf ein Geschäftsfahrzeug angewiesen sind, profitieren also nicht von der Änderung. Im Gegenteil: Sie sind gegenüber Jenen steuerlich benachteiligt, die ihr Geschäftsauto in erster Linie für den regelmässigen Pendlerweg und die Freizeit nutzen (z.B. Büroangestellte). Die regelmässigen Pendlerwege aber liessen sich auch mit dem öV zurücklegen (oder vermeiden in dem man näher zum Arbeitsort zieht). Darum ist es aus Sicht des VCS doppelt unverständlich, warum genau für diese Wege nun ein steuerlicher Anreiz geschaffen werden soll, sie im Geschäftsauto zurückzulegen.

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Steuerverwaltung zusammen mit den Wirtschaftsverbänden für den heutigen Vollzug bereits eine einfach handhabbare Umsetzung entwickelt hat. **Es besteht daher kein Handlungsbedarf.**

Sollte der Bundesrat trotzdem an der Vorlage festhalten, so ist zumindest die Pauschale um mehr als die vorgesehenen o.9 % des Fahrzeugpreises zu erhöhen, damit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung getragen wird.

Gerade jetzt – in Zeiten, in denen es dringend nötig ist, den Kampf gegen den Klimawandel an erste Stelle zu setzen – ist es unverständlich, warum man wieder zu einem Steuersystem zurück will, das weite Arbeitswege im MIV besser stellt. Die Schweiz sollte sich im Gegenteil stärker bemühen, den Verkehr zu reduzieren und in nachhaltige Transportmittel zu verlagern. In der Schweiz stammen 40% der CO₂-Emissionen aus dem Verkehr. Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es starke, wirkungsvolle Massnahmen zur Verkehrsreduktion, keine Steuergeschenke an Langstreckenpendler und – pendlerinnen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Anders Gautschi Geschäftsführer



WWF Schweiz

Elmar Grosse Ruse Hohlstrasse 110 Postfach 8010 Zürich Tel.: +41 44 297 23 57 Fax: +41 44 297 21 00 Elmar.GrosseRuse@wwf.ch

www.wwf.ch

Spenden: PC 80-470-3

Eidgenössische Steuerverwaltung

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 14. Oktober 2019

Vernehmlassungsantwort des WWF Schweiz zur Änderung der Berufskostenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) Stellung zu nehmen.

Der WWF Schweiz lehnt die Änderung entschieden ab. Die Änderung führt dazu, dass Steuerpflichtige mit Geschäftsfahrzeug und einem weiten Pendlerweg steuerlich bessergestellt werden. Diese Ungleichbehandlung widerspricht umwelt- und raumplanungspolitischen Zielsetzungen sowie dem Grundsatz der Gleichbehandlung.

Mit FABI wurde der Pendlerabzug beschränkt. Dies nicht nur, um dadurch Einnahmen für den BIF zu generieren, sondern auch aus umweltpolitischen und raumplanerischen Gründen. Lange Arbeitswege führen zu höherem Verkehrsaufkommen, Energieverbrauch und begünstigt die Zersiedelung. Mit der Begrenzung auf 3'000 Franken wurde die steuerliche Begünstigung langer Arbeitswege reduziert und zudem sichergestellt, dass keine Vorteile entstehen, ob jemand mit dem öV oder dem Auto pendelt. Das Stimmvolk hat die Begrenzung des Fahrkostenabzugs gutgeheissen, und damit auch die Zielsetzung, dass sie Subventionierung der Mobilität über das Steuersystem beschränkt werden soll.

Die vorgeschlagene Änderung ist ein Schritt zurück: Mit der Pauschale wird wieder eine Ungleichbehandlung eingeführt. Es werden jene Steuerpflichtigen bessergestellt, die ihren Arbeitsweg im Geschäftsfahrzeug anstatt im öV zurücklegen und jene, die lange anstatt kurzer Strecken fahren. Dies widerspricht den umweltpolitischen und raumplanerischen Zielen gleich doppelt, da sowohl der MIV wie auch lange Pendlerwege begünstigt werden. Dies setzt falsche ökonomische Anreize und widerspricht dem Volkswillen.

Zudem widerspricht die Änderung auch dem Fairnessgedanken. Es profitieren de facto nur jene InhaberInnen von Geschäftsfahrzeugen mit einem geringen Aussendienstanteil. Das bedeutet: Genau die Berufstätigen, die aufgrund ihrer Tätigkeit nahe bei ihren Kunden sein müssen (z.B. HandwerkerInnen oder GärtnerInnen) und deshalb am stärksten auf ein Geschäftsfahrzeug angewiesen sind, profitieren also nicht von der Änderung. Im Gegenteil: Sie sind gegenüber jenen steuerlich benachteiligt, die ihr Geschäftsauto in erster Linie für den regelmässigen Pendlerweg und die Freizeit nutzen (z.B. Büroangestellte). Die regelmässigen Pendlerwege aber liessen sich auch mit dem öV zurücklegen (oder vermeiden, indem man näher zum Arbeitsort zieht). Darum ist es aus Sicht des WWF doppelt unverständlich, warum genau für diese Wege nun ein steuerlicher Anreiz geschaffen werden soll, sie im Geschäftsauto zurückzulegen.





Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Steuerverwaltung zusammen mit den Wirtschaftsverbänden für den heutigen Vollzug bereits eine einfach handhabbare Umsetzung entwickelt hat. Es besteht daher kein Handlungsbedarf.

Sollte der Bundesrat trotzdem an der Vorlage festhalten, so ist zumindest die Pauschale um mehr als die vorgesehenen 0.9 % des Fahrzeugpreises zu erhöhen, damit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser Rechnung getragen wird.

Gerade jetzt – in Zeiten, in denen es dringend nötig ist, den Kampf gegen den Klimawandel an erste Stelle zu setzen – ist es unverständlich, warum man wieder zu einem Steuersystem zurück will, das weite Arbeitswege im MIV besser stellt. Die Schweiz sollte sich im Gegenteil stärker bemühen, den Verkehr zu reduzieren und in nachhaltige Transportmittel zu verlagern. In der Schweiz stammen 40% der CO2-Emissionen aus dem Verkehr. Um die Klimaziele zu erreichen, braucht es starke, wirkungsvolle Massnahmen zur Verkehrsreduktion, keine Steuergeschenke an LangstreckenpendlerInnen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen

Damian Oettli

Stv. Leiter Transformational Programs

Elmar Grosse Ruse

Projektleiter Klima & Energie

Elman Jose Ruse



Eidg. Finanzdepartement Herr U. Maurer Bundesrat Bundesgasse 3 3003 Bern

Luzern, 22. Oktober 2019 / BK

Änderung der Berufskosten-Verordnung bei der direkten Bundessteuer Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS) ist ein im Jahr 1996 gegründeter Verein mit Sitz in Luzern. Sie ist ein Zusammenschluss von im Steuerexpertenberuf tätigen natürlichen Personen in den Kantonen Luzern, Zug, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri. Die ZVDS hat sich zum Ziel gesetzt, durch Information der Öffentlichkeit, mittels Durchführung von Diskussionsabenden sowie durch Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Steuerrechts zu leisten.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Berufskostenverordnung eröffnet. Gerne nehmen wir im Namen der Zentralschweizerischen Vereinigung diplomierter Steuerexperten ZVDS dazu wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

1.1 Es wird vorgeschlagen, den Anteil für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges neu auf 0,9 % Fahrzeugkaufpreises festzulegen. Der Fahrkostenabzug soll dabei ausgeschlossen werden. Aus Sicht des Eidg. Finanzdepartementes EFD sei dazu lediglich eine Verordnungsänderung aufgrund der von beiden Räten angenommenen Motion 17.3631 erforderlich. Die umzusetzende Motion lautet wie folgt, wobei wir drei zentrale Worte des Motionstextes durch Fettschrift hervorheben:

"Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen **gesetzlichen** Änderungen **vorzuschlagen**, damit auf Verwaltungsstufe ein Einkommensanteil für die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten ist und der Fahrkostenabzug für diese Steuerpflichtigen ausgeschlossen wird.

Mit der Nutzung des Geschäftsfahrzeuges, dessen Privatnutzung pauschal abgegolten wird, ist auch für den Arbeitsweg kein geldwerter Vorteil verbunden und demzufolge ist auch ein Gewinnungskosten-Abzug für den Arbeitsweg ausgeschlossen

Die Pauschale von derzeit 9,6 % des Fahrzeugkaufpreises **kann** dazu massvoll erhöht werden."

+

1.2 Verlangt wäre gemäss Motionstext eigentlich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage. Dabei ist eine formell- und nicht eine materiellrechtliche Grundlage (Verordnung) gemeint. Dies haben die beiden Räte unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, indem sie im Motionstext verlangen, dass der Bundesrat die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorschlagen soll. Es war nicht die Meinung des Parlaments, dass er die Sache selber regeln soll. Hinzukommt, dass die Berufskostenverordnung nicht vom Gesamt-Bundesrat, sondern vom Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements EFD erlassen werden soll. Aus unserer Sicht stellt die Vorlage auf dieser Stufe keine gesetzliche Grundlage dar, so wie sie in der Motion verlangt wird. Dabei kann es auch keine Rolle spielen, ob damit das eigentliche Anliegen der Motion erfüllt wird und die Umsetzung auf Verordnungsstufe – im Vergleich zu einer Gesetzesänderung – schneller möglich ist.

2. Zur vorgeschlagenen Erhöhung des pauschalen Privatanteils

2.1 Gemäss klarem Wortlaut des Motionstextes muss die bisherige Pauschale von derzeit 9,6 % pro Jahr nicht erhöht werden, dieser schreibt lediglich "kann massvoll..." vor. Die Motionäre haben bewusst das Wort "kann" verwendet, nicht "muss" und nicht "soll". Hätten die Motionäre und letztlich die beide Räte gewollt, dass die Pauschale zu erhöhen sei, hätten sie das im Motionstext explizit so formuliert. Dass sie das nicht taten, ist so zu verstehen, dass man nicht eine Erhöhung wollte, sondern der Auffassung war, dass sodann eine gesetzliche Regelung vorläge und dass es mit dem Ausschluss des Fahrkostenabzuges sein Bewenden haben muss.

Denn mit der FABI-Vorlage wurde damals zwar eine Begrenzung des Arbeitskostenabzuges eingeführt, hingegen fehlt bisher eine gesetzliche Grundlage, um bei den Nutzern von Geschäftsfahrzeugen eine Aufrechnung beim steuerbaren Einkommen im Zusammenhang mit dem Arbeitsweg vorzunehmen. Die Steuerbehörden stützen sich bis heute einzig auf eine nicht unterzeichnete Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung vom 16.07.2016.

Dass die Auffassung der Steuerbehörden mehr als diskutabel ist, wird auch durch die rechtsungleiche Anwendung bei der Einkommensaufrechnung illustriert. Diese Aufrechnungen erfolgen heute nur bei Unselbständigerwerbenden, die ordentlich besteuert werden. Hingegen wird keine Einkommensaufrechnung bei an der Quelle besteuerten Arbeitnehmern, Selbständigerwerbenden oder Inhabern von SBB-Generalabonnements vorgenommen.

Im erläuternden Bericht vom 28.06.2019 wird auf diese Problematik mit keinem Wort eingegangen, sondern vielmehr wird einfach ohne Begründung behauptet, dass die Einkommensaufrechnung rechtens sei. Wenn schon eine Steuererhöhung Platz greifen soll, so muss diese auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruhen. Das Steuerrecht als Abgaberecht ist explizit dem Legalitätsprinzip verpflichtet. Ohne gesetzliche Grundlage kann es deshalb keine Einkommensaufrechnungen geben.

- 2.2 Eine Erhöhung des Privatanteils hat aber bei den Benutzern von Geschäftsfahrzeugen nicht nur steuerliche Konsequenzen, sondern erhöht auch die Abgabebelastung des betreffenden Unternehmens, ohne dass damit eine Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einhergeht:
 - Es muss eine höhere Mehrwertsteuer abgeliefert werden.
 - Bei der Abrechnung des Privatanteils als zusätzliche Lohnkomponenten steigen die AHV-Beiträge.

Es gibt aber keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb die Unternehmen im Zusammenhang mit der Anpassung der Berufskostenverordnung stärker zur Kasse gebeten werden sollen.

+

3. Antrag

Die ZVDS lehnt aufgrund dieser Ausführungen eine Erhöhung des pauschalen Privatanteiles von monatlich 0,8 % auf 0,9 % des Fahrzeugkaufpreises ab.

Nebst den steuersystematischen Überlegungen spielt auch die Tatsache eine Rolle, dass die Nutzer von Geschäftsfahrzeugen schon bisher keinen Abzug für den Arbeitsweg geltend machen konnten. Bereits in diesem Umstand ist eine steuerliche Benachteiligung der Nutzer von Geschäftsfahrzeugen auszumachen. Wenn nun der Privatanteil auf 0,9 % erhöht wird, so hat dies für die Nutzer von Geschäftsfahrzeugen eine weitere steuerliche Benachteiligung zur Folge, zumindest für diejenigen, bei denen die Arbeitswegkosten sich pro Jahr im Bereich von CHF 3'000 oder weniger bewegen. Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass bei Einführung der FABI-Vorlage erklärt wurde, dass mit einer Fahrkostenbegrenzung von CHF 3'000 die überwiegende Mehrheit der Steuerpflichtigen keine steuerlichen Nachteile erleiden würden. Dasselbe muss auch bei den Nutzern von Geschäftsfahrzeugen gelten. Heute hat lediglich eine Minderheit der Inhaber von Geschäftsfahrzeugen einen Arbeitsweg von mehr als CHF 3'000. Mit der Anhebung des Privatanteiles auf 0,9 % erhöht man für die überwiegende Mehrheit der betreffenden Steuerpflichtigen die Steuerzahllast.

Wir beantragen deshalb,

- in Anlehnung an die Motion, welche keine Erhöhung der Pauschale verlangt,
- in Anbetracht, dass der Fahrkostenabzug inskünftig weiterhin ausgeschlossen ist,

dass die Pauschale auf **0,8 % pro Monat bzw. 9,6 % pro Jahr** des Fahrzeugkaufpreises festgelegt wird.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und ersuchen Sie, unsere Auffassung in die Steuergesetzgebung des Bundes einfliessen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten (ZVDS)

Bruno Kaech, Präsident